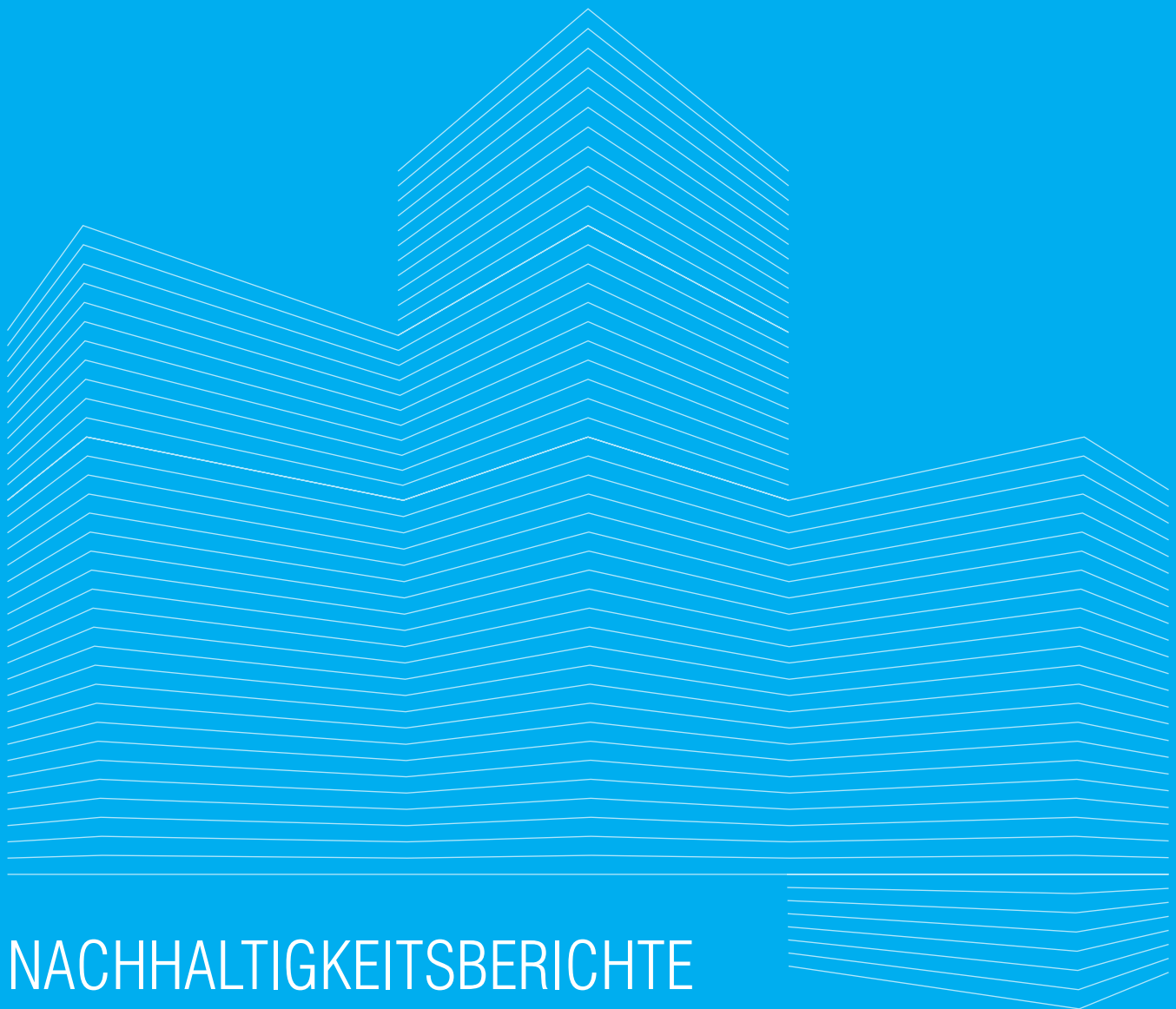




TRANSPARENCY
INTERNATIONAL
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.



NACHHALTIGKEITSBERICHTE DEUTSCHER GROSSUNTERNEHMEN

4. Untersuchung der Berichterstattung nach den GRI-Standards

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Ziel und Hintergrund der Studie.....	5
2. Design der Untersuchung.....	6
2.1. Stichprobe.....	6
2.2. Fragestellungen	9
2.3. Methodik	10
2.3.1. Erfassung der Standards und Angaben, der externen Prüfungen und der Form der nichtfinanziellen Erklärung.....	10
2.3.2. Analyse der korruptionsbezogenen Angaben	10
2.3.3. Überprüfung durch die berichtenden Unternehmen.....	11
3. Ergebnisse	11
3.1. Gewählte Optionen, Standards und Angaben.....	11
3.2. Wahlverhalten der berichtenden Unternehmen	14
3.3. Externe Prüfungen	16
3.4. Korruptionsbezogene Angaben	19
3.4.1. Überblick	19
3.4.2. Ethik und Integrität	23
3.4.3. Standard Korruptionsbekämpfung.....	23
3.4.4. Standard Politische Einflussnahme	26
3.5. Nichtfinanzielle Erklärung.....	26
4. Diskussion und Empfehlungen	28
Anhang.....	31

Executive Summary

Die Richtlinien der *Global Reporting Initiative* (GRI) haben sich international weitgehend als Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgesetzt. Transparency International Deutschland e.V. untersucht die Anwendung dieser Richtlinien durch deutsche Großunternehmen und legt mit diesem vierten Bericht eine Analyse von Nachhaltigkeitsberichten vor, die nach der aktuellen Version der GRI-Standards erstellt worden sind. Es wird der Umgang der Unternehmen mit den überarbeiteten GRI-Richtlinien untersucht und wie über die Themenbereiche Korruption und politische Einflussnahme berichtet wurde.

Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung sind:

1. Über Korruptionsbekämpfung werden weniger als 50 Prozent der geforderten Informationen berichtet.

Die Berichterstattung zur Korruptionsbekämpfung in deutschen Unternehmen mit den höchsten Berichtsqualität ist seit 2016 unverändert auf niedrigem Niveau. Bei dem *Standard 205 - Korruptionsbekämpfung* wird weniger als die Hälfte der durch die GRI-Standards geforderten Informationen angegeben. Die Auslassungen werden in 70 Prozent der Fälle nicht begründet. Dies stellt eine bemerkenswert hohe Zahl an Verstößen gegen den GRI-Berichtsrahmen dar. Diese Verstöße gegen die GRI-Vorgaben nehmen zu, je konkreter die geforderten Informationen zu korruptionsrelevanten Angaben sind. Angesichts dieser Ergebnisse bleibt die Freiwilligkeit in der Wahl sensibler korruptionsbezogener Angaben für die Berichterstattung fraglich. Zudem benötigen einige der Angaben inhaltliche Schärfung, um eine Passgenauigkeit an die Korruptionsbekämpfung in den Unternehmen sicherzustellen.

Ein leicht positiveres Bild gegenüber unserer Studie 2016 zeichnet sich für den *Standard 415 - Politische Einflussnahme* (Lobbying und Parteispenden) ab. Nach wie vor vermeiden aber einige Unternehmen Auskünfte zu diesen Themen, insbesondere zu Lobbying. Angesichts ihrer Bedeutung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fordern wir GRI auf, diese Berichterstattung obligatorisch zu machen.

2. Verliert die Berichterstattung nach GRI an Bedeutung?

In dieser Studie ist in mehreren Fällen das Bestreben bemerkbar, die Bindung an den Berichtsrahmen der GRI zu lockern. *Bayer* und *REWE* wechselten von der Option *umfassend* zur Option *Kern*; *Otto* und *Siemens* haben den Anspruch auf *Übereinstimmung* mit den GRI-Standards aufgegeben und *orientieren* sich nur noch an ihnen. Zudem haben mehrere Unternehmen die Anzahl der von ihnen gewählten Standards und Angaben so stark reduziert, dass sich die Frage aufdrängt, ob es ein Niveau gibt, ab dem die Erklärung, ein Bericht sei „in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden“, nicht mehr gerechtfertigt ist. Es scheint daher notwendig, eine Untergrenze für die Anzahl der gewählten themenspezifischen Standards und Angaben einzuführen.

3. Es mangelt an kritischem Blick der externen Prüfer – mehr Verbindlichkeit und Transparenz sind nötig.

Die meisten Unternehmen in dieser Studie haben ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Von den themenspezifischen Angaben wurden im Durchschnitt etwa die Hälfte geprüft und damit deutlich mehr als 2016. Wir halten jedoch auch dieses Niveau für ungenügend, zumal die Auswahl der zu prüfenden Themen von den auftraggebenden Unternehmen vorgegeben wird. Für besonders bedenklich halten wir, dass der Anteil der Prüfung der themenspezifischen Angaben bei den verschiedenen

Berichten zwischen 0 und 100 Prozent variiert. Berichte können also den Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erhalten, ohne dass auch nur eine einzige themenspezifische GRI-Angabe geprüft wurde. Wir empfehlen GRI, als Voraussetzung für die Angabe, dass ein Bericht extern geprüft worden ist, ein Minimum von geprüften Angaben vorzugeben.

Die externe Prüfung sollte Inhalt und Form kritisch prüfen. In den Prüfurteilen aller Wirtschaftsprüfer wird die Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien bestätigt. Das steht im Gegensatz zu den Ergebnissen dieser Studie, die in substantieller Zahl Verstöße gegen die korruptionsbezogenen GRI-Vorgaben aufzeigt.

Sehr uneinheitlich und unübersichtlich ist in den Berichten auch die Kennzeichnung, welche Angaben geprüft worden sind. Hier empfehlen wir eine Rückkehr zu der bis 2015 geltenden Regel, nach der dies für jede Angabe im GRI-Inhaltsindex mitgeteilt werden musste. Unsere Studie dokumentiert die Notwendigkeit stringenterer Regelungen zur Verbesserung der Transparenz und Validität der externen Prüfurteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies könnte im Zusammenhang mit der Regelung der seit 2017 für größere kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtenden Nichtfinanziellen Erklärung geschehen, bei der eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Nachhaltigkeitsbericht und Nichtfinanzielle Erklärung sollten zusammengeführt werden.

Über die Hälfte der Berichtersteller haben die Nichtfinanzielle Erklärung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung integriert. Diesen Weg empfehlen wir allen betroffenen Unternehmen, da die geforderten Inhalte beider Berichtsformen sich weitgehend überschneiden. Getrennte Berichte sind für die Unternehmen sowie für die externe Prüfung aufwändig und für Stakeholder verwirrend. Die Zukunft sollte einem gemeinsamen und verbindlichen Berichtsrahmen gehören – möglicherweise getragen von der GRI und der EU.

1. Ziel und Hintergrund der Studie

Die meisten großen deutschen Unternehmen erstellen neben Jahresbilanzen und Geschäftsberichten freiwillig auch Nachhaltigkeitsberichte, in denen sie über die sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimensionen ihrer Unternehmenstätigkeit Rechenschaft ablegen. Zur Qualitätssicherung und zur Vergleichbarkeit ist es wichtig, dass diese Berichte gewissen Standards entsprechen. Während die finanzielle Berichterstattung von Unternehmen gesetzlich eng geregelt ist, ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung vergleichsweise frei von regulatorischen Rahmenbedingungen zu Form und Inhalt – auch die seit 2017 für einen definierten Kreis von Unternehmen bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Nichtfinanziellen Erklärung lässt noch weite Freiräume. Im Bereich der Freiwilligkeit haben sich die Richtlinien der *Global Reporting Initiative* zum weltweit führenden Berichtsrahmen entwickelt¹. Die von deutschen Unternehmen vorgelegten Nachhaltigkeitsberichte folgen überwiegend diesen Richtlinien.

Untersuchungen von Transparency Deutschland zeigten Defizite in der Berichterstattung nach den GRI-Richtlinien

Es lassen sich jedoch teilweise deutliche Diskrepanzen zwischen den Vorgaben der GRI-Richtlinien und der tatsächlichen Berichterstattung beobachten. Bereits 2012 untersuchte Transparency Deutschland eine Anzahl von Berichten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den GRI-Richtlinien, und zwar gezielt in den Themenbereichen Korruption und Politik. Die Ergebnisse zeigten zahlreiche Informationslücken und Abweichungen von den GRI-Richtlinien. Auch bei einer Folgeuntersuchung im Jahr 2014 wurden häufige Abweichungen von den GRI-Richtlinien festgestellt, allerdings deutlich weniger als 2012. Im Jahr 2015 erfolgte eine grundlegende Reform der Richtlinien; die neue Version G4 erweiterte einerseits das Berichtsprogramm und gab andererseits den berichtenden Unternehmen mehr Freiräume in der Auswahl der Themen. Die Folgestudie zur Anwendung dieser aktualisierten Version G4 im Jahre 2016 ergab, dass die Unternehmen nur teilweise den neuen Informationsanforderungen folgten. Inzwischen wurden die *GRI-Richtlinien* noch einmal überarbeitet und werden jetzt als *GRI-Standards* bezeichnet. Die Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version G4 sind einerseits formaler Natur (u.a. Modularisierung des Berichtsprogramms), reduzieren jedoch auch die Anzahl der Themen.

Zielsetzung der aktuellen Untersuchung

Die vorliegende Studie hat zwei Schwerpunkte: Erstens untersucht sie, in welchem Umfang die in den GRI-Standards enthaltenen Themen gewählt und extern geprüft werden. Zweitens wird der Themenbereich Korruption daraufhin untersucht, wie vollständig berichtet wird und ob Defizite in der korrekten Befolgung der GRI-Regeln bestehen. Die Ergebnisse der Studie dürften für Stakeholder, vor allem jedoch für die berichtenden Unternehmen sowie für die GRI-Organisation interessant sein. Wir möchten damit einen Beitrag zur Verbesserung der Berichterstattung leisten, jedoch auch Empfehlungen für Änderungen bei den GRI-Standards geben. Aufgrund der Begrenzung des Untersuchungsfeldes ist eine umfassende Bewertung der Berichte weder möglich noch ist sie beabsichtigt.

Aufbau und Regeln der GRI-Standards

Die Richtlinien der *Global Reporting Initiative (GRI-Standards)* stellen einen Berichtsrahmen dar, der die *Angaben* definiert, über die die Unternehmen berichten können. Dies sind einerseits 56 *allgemeine Angaben*, die Informationen zum Unternehmen und zum Berichtsprofil umfassen, andererseits 79 *themenspezifische Angaben*. Letztere sind zusammengefasst in 33 *themenspezifische Standards*, die unterteilt sind in *Wirtschaftliche Standards* (6 Standards mit 13 Angaben), *Umweltstandards* (8 Standards mit 32 Angaben) und *Soziale Standards* (19 Standards mit 34 Angaben). Jeder themenspezifische Standard enthält neben den *themenspezifischen Angaben* auch *Angaben zum Managementansatz*.

¹ www.globalreporting.org

Das berichtende Unternehmen muss sich zwischen zwei Optionen entscheiden: *umfassend* oder *Kern*. Bei Wahl der Option *umfassend* sind alle 56 *allgemeinen Angaben* zu beantworten, bei der Option *Kern* nur mindestens 33. Um zu definieren, über welche *themenspezifischen Standards* berichtet werden soll, führt das berichtende Unternehmen eine *Wesentlichkeitsanalyse* durch. Standards gelten als wesentlich, wenn sie die wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Organisation wiedergeben oder die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder maßgeblich beeinflussen. Ist ein Standard als wesentlich definiert, dann muss bei der Option *umfassend* über *jede* der zugehörigen themenspezifischen Angaben berichtet werden, bei der Option *Kern* nur über *mindestens eine* Angabe. Wird über eine ausgewählte Angabe nicht *vollständig* berichtet, müssen die Auslassungen im *GRI-Inhaltsindex*, der jedem Bericht beizufügen ist, angegeben und begründet werden.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die *themenspezifischen Angaben* als meist quantitative Informationen über die Unternehmenstätigkeit, die Zeitvergleiche und Vergleiche zwischen Unternehmen erlauben.

2. Design der Untersuchung

2.1. Stichprobe

Ursprung der Stichprobe

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Stichprobe von Nachhaltigkeitsberichten aus den drei vorhergehenden Studien. Bei der ersten, im Jahr 2012 durchgeführten Studie wollten wir nach den GRI-Richtlinien erstellte Berichte hoher Qualität erfassen. Grundlage war das *IÖW/future-Ranking der Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen 2011*². Dieses vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Rat für Nachhaltige Entwicklung unterstützte Ranking wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Aus den 50 am höchsten platzierten Berichten wurden die 21 Berichte in die Studie aufgenommen, die nach den GRI-Richtlinien auf der höchsten Anwendungsebene A erstellt wurden.

Veränderungen in der Zusammensetzung

Diese Stichprobe wurde bei den folgenden Studien im Wesentlichen beibehalten. In die Studie 2016 wurde allerdings der Bericht von Telefónica Deutschland nicht einbezogen, weil die Berichterstattung nach GRI an die spanische Muttergesellschaft übergegangen war. Nicht einbezogen wurde auch der Bericht der Wacker Chemie, da diese infolge ihres zweijährlichen Berichtszyklus noch nicht nach der Version G4 berichtete. Inzwischen werden die Berichte beider Unternehmen in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, so dass sie bei der aktuellen Untersuchung wieder in die Stichprobe aufgenommen worden sind. Auf der anderen Seite sind die Nachhaltigkeitsberichte von Siemens und Otto nicht mehr in der Stichprobe enthalten, da sie nicht mehr *in Übereinstimmung* mit den GRI-Standards erstellt werden, sondern sich lediglich an den Standards *orientieren*. Damit sind diese Unternehmen nicht mehr verpflichtet, sich an das Regelwerk der GRI zu halten.

Die aktuelle Stichprobe

Die Stichprobe der jetzigen Studie umfasst 19 Berichte und ist in Tabelle 1 dargestellt. Die Stichprobe enthält die jeweils aktuellste (per September 2019) Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI (in der Form von separaten Nachhaltigkeitsberichten oder integriert in den Geschäftsbericht) der aufgeführten

² www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de

Unternehmen. Berichtet wird überwiegend jährlich, in einigen Fällen im zweijährlichen Rhythmus. Die Tabelle weist auch aus, welche Option (*umfassend* oder *Kern*) die Unternehmen gewählt haben und ob die Berichte durch einen Wirtschaftsprüfer (*extern*) geprüft wurden. Ebenfalls wird die *Nichtfinanzielle Erklärung* aufgeführt, die aufgrund der in deutsches Recht umgesetzten CSR-Richtlinie der EU für kapitalmarktorientierte Unternehmen bestimmter Größenordnung verpflichtend ist.

Die Stichprobe enthält die besten deutschen Nachhaltigkeitsberichte

Dass die aktuelle Stichprobe – wie die Stichproben der früheren Untersuchungen – Nachhaltigkeitsberichte besonders hoher Qualität umfasst, zeigt das *Ranking der Nachhaltigkeitsberichte von IÖW und future 2018*: Von den zwölf Berichterstattern unserer Stichprobe, die in dieses Ranking einbezogen sind³, gelangten bei den Großunternehmen elf unter die 50 Bestplatzierten, davon sieben unter die 14 besten. Als die drei besten Berichterstatter wurden REWE, BMW und Deutsche Telekom ausgezeichnet.

³ Sieben Berichterstatter waren nicht in das Ranking einbezogen, da die Stichprobe der größten deutschen Unternehmen seit 2011 von 156 auf 100 reduziert wurde.

Tabelle 1: Die untersuchten Nachhaltigkeitsberichte

Unternehmen	Nachhaltigkeitsberichterstattung						Nichtfinanzielle Erklärung		
	Titel des Berichts	Form	Zeitraum	Zyklus Bericht	Option	Externe Prüfung	Form	Externe Prüfung	
Axel Springer	2017 Nachhaltigkeitsbericht	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2016/17	zweijährlich	Kern	Ja	Eigenständig veröffentlicht	Nein	
BASF*	BASF-Onlinebericht 2018	integriert in Geschäftsbericht	2018	jährlich	Umfassend	Ja	Integriert in integrierten Geschäftsbericht	Ja	
Bayer	Geschäftsbericht 2018	integriert in Geschäftsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Integriert in integrierten Geschäftsbericht	Ja	
BMW	Sustainable Value Report 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Umfassend	Ja	Integriert in Nachhaltigkeitsbericht	Ja	
Daimler*	Nachhaltigkeitsbericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Umfassend	Ja	Gesondert im Geschäftsbericht	Ja	
Deutsche Bank	Nichtfinanzieller Bericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Integriert in Nachhaltigkeitsbericht	Ja	
Deutsche Telekom	Corporate Responsibility Bericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Abschnitt im Lagebericht	Ja	
Evonik	Nachhaltigkeitsbericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Eigenständig veröffentlicht	Ja	
Fraport*	GRI-Bericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Gesondert im Geschäftsbericht	Ja	
Heidelberg Cement	Nachhaltigkeitsbericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Integriert in Lagebericht	Ja	
Miele	Nachhaltigkeitsbericht 2019	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2016/17 & 2017/18	zweijährlich	Kern	Nein	-	-	
Puma	Geschäftsbericht 2018	integriert in Geschäftsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Integriert in integrierten Geschäftsbericht	Nein	
REWE	Nachhaltigkeitsbericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	-	-	
RWE	Unsere Verantwortung 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Integriert in Nachhaltigkeitsbericht	Ja	
SAP*	2018 SAP Integrierter Bericht	integriert in Geschäftsbericht	2018	jährlich	Kern	Ja	Integriert in integrierten Geschäftsbericht	Ja	
Tchibo	Nachhaltigkeit 2017	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2017	zweijährlich	Kern	Ja	-	-	
Telefónica Deutschland	Corporate Responsibility Bericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Umfassend	Ja	Integriert in Nachhaltigkeitsbericht	Ja	
Volkswagen	Nachhaltigkeitsbericht 2018	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2018	jährlich	Umfassend	Ja	Integriert in Nachhaltigkeitsbericht	Ja	
Wacker Chemie	Wacker Nachhaltigkeitsbericht 2017/18	Separater Nachhaltigkeitsbericht	2017/18	zweijährlich	Kern	Nein	Gesondert im Geschäftsbericht	Ja	

*Mitglied von Transparency International Deutschland e.V.

2.2. Fragestellungen

Folgende Fragestellungen wurden untersucht:

Zu 3.1 Gewählte Optionen, Standards und Angaben

- Welche Option (*umfassend* oder *Kern*) haben die berichtenden Unternehmen gewählt?
- In welchem Umfang wird über die verschiedenen themenspezifischen Standards berichtet? Welche Themen werden bevorzugt gewählt, welche weniger berücksichtigt?
- Über wie viele Angaben wird in den verschiedenen Themenbereichen berichtet?

Zu 3.2 Wahlverhalten der berichtenden Unternehmen

- In welchem Umfang berichten die einzelnen Unternehmen?
- Wird unter der Option *umfassend* über alle Angaben der gewählten Standards berichtet? Wird unter der Option *Kern* überwiegend nur über *eine* Angabe pro Standard berichtet, oder darüber hinaus?
- Bestehen Zusammenhänge mit der Branche der Unternehmen?

Zu 3.3 Externe Prüfungen

- Welche Berichte sind extern geprüft worden und wie umfassend sind die Prüfungen?
- Auf welche Themen konzentrieren sich die externen Prüfungen?

Zu 3.4 Korruptionsbezogene Angaben:

- Sind die Standards *Korruptionsbekämpfung* und *Politische Einflussnahme* als wesentlich definiert worden?
- Wird bei diesen Themen vollständig nach den GRI-Richtlinien berichtet oder welche Auslassungen gibt es?
- Werden Auslassungen im GRI-Inhaltsindex angegeben und begründet?

Zu 3.5 Nichtfinanzielle Erklärung

- Welche Unternehmen geben eine Nichtfinanzielle Erklärung ab und in welcher Form geschieht dies?
- Welche Unternehmen lassen die Nichtfinanzielle Erklärung extern prüfen?
- Wie ist der Zusammenhang mit einer externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Bei allen Fragestellungen werden Vergleiche zur Studie 2016 gezogen, um Trends in der Berichterstattung zu erkennen.

Die Untersuchung bezieht sich primär auf formale Kriterien, nämlich den Umfang der Berichterstattung und die Vollständigkeit der Informationen im Sinne der GRI-Standards. Die Qualität der Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen wird nicht thematisiert. Ebenso wenig kann der Wahrheitsgehalt der Berichtsinhalte überprüft werden.

2.3. Methodik

2.3.1. Erfassung der Standards und Angaben, der externen Prüfungen und der Form der Nichtfinanziellen Erklärung

Zunächst wurden die grundlegenden Daten für die Beschreibung der verschiedenen Nachhaltigkeitsberichte erhoben, wie Form, Berichtszyklus und gewählte Option der *GRI-Standards*. Diese Informationen sind im *GRI-Inhaltsindex*, der jedem Nachhaltigkeitsbericht beizufügen ist, unter *allgemeine Angaben* ausgewiesen bzw. deren Fundstelle angegeben.

Im nächsten Schritt wurde ermittelt, welche themenspezifischen Standards und Angaben von den Unternehmen für ihre Berichterstattung gewählt wurden. Diese Standards und Angaben müssen im GRI-Inhaltsindex aufgeführt sein.

Informationen über die externe Prüfung der themenspezifischen Angaben waren an unterschiedlichen Stellen zu finden. Ob eine externe Prüfung überhaupt beauftragt war, ist im GRI-Inhaltsindex angegeben (Angabe 102-56). Welche einzelnen Angaben geprüft worden sind, konnte in einigen Berichten dem GRI-Inhaltsindex entnommen werden, in anderen dem Vermerk der Wirtschaftsprüfer und in einigen war es durch Markierungen in den Texten gekennzeichnet.

Die gesetzlich vorgeschriebene *Nichtfinanzielle Erklärung* wird in unterschiedlichen Formen dargeboten. Sie wurde im Geschäftsbericht, im Lagebericht, im Nachhaltigkeitsbericht oder als eigenständige Veröffentlichung vorgefunden.

2.3.2. Analyse der korruptionsbezogenen Angaben

Untersuchte Angaben

Eine zentrale Fragestellung unserer Untersuchung ist, wie die Unternehmen über Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie damit eng zusammenhängende Themen berichten. Dazu wurden die folgenden Bereiche der GRI-Standards näher analysiert:

- Im Abschnitt *Ethik und Integrität* die allgemeinen Angaben 102-16: *Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen* sowie 102-17: *Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf Ethik*.
- Der themenspezifische Standard 205: *Korruptionsbekämpfung* mit drei Angaben.
- Der themenspezifische Standard 415: *Politische Einflussnahme* mit einer Angabe sowie den *Angaben zum Managementansatz*.

Diese Themenbereiche waren bereits in den GRI-Richtlinien G4 enthalten und lagen der Studie 2016 zugrunde. Deshalb sind Vergleiche zwischen den Ergebnissen der beiden Studien möglich.

Gewählte Standards und Angaben

Zunächst wurde untersucht, welche in den GRI-Standards angebotenen korruptionsbezogenen Themen in wie viele Berichte aufgenommen wurden. Diese Informationen wurden den GRI-Inhaltsindizes der einzelnen Berichte entnommen. Nicht aufgenommene Angaben gingen in die Tabelle 4 sowie die Abbildungen 6 und 7 unter *% nicht gewählt* ein.

Auslassungen

In einem nächsten Schritt wurde für die gewählten Angaben ermittelt, in welchem Umfang *berichtet* und bei welchen Themen *Auslassungen* zu verzeichnen sind. Die Ergebnisse

gingen in die Tabelle 4 und die Abbildungen 6 und 7 als *berichtet* bzw. *Auslassungen* ein. Eine Auslassung ist gegeben, wenn eine von den GRI-Standards geforderte Information in dem jeweiligen Bericht nicht zu finden ist, obwohl die Angabe im GRI-Inhaltsindex aufgeführt ist. Jede Angabe enthält eine oder mehrere *Pflichtanforderungen*, die wiederum aus mehreren *Informationselementen* bestehen können. Fehlten an den im Index angegebenen Textstellen oder weiterführenden Links Informationen, wurde das als Auslassung registriert. Eine Pflichtanforderung wurde als *teilweise ausgelassen* eingestuft, wenn das Thema zwar behandelt wurde, aber ein oder mehrere Informationselemente fehlten; als *ganz ausgelassen*, wenn das Thema nicht erwähnt war. Die Berechnung für Tabelle 4 erfolgte so, dass eine als *teilweise ausgelassen* klassifizierte Pflichtanforderung zur Hälfte als *berichtet*, zur Hälfte als *ausgelassen* gewertet wurde. Besteht eine Angabe aus mehreren Pflichtanforderungen, wurde für den Eintrag in Tabelle 4 der Mittelwert gebildet.

Begründungen

Die GRI-Standards lassen *Auslassungen* nur zu, wenn es nicht möglich ist, bestimmte geforderte Informationen offenzulegen. Es muss dann im GRI-Inhaltsindex angegeben werden, welche Informationen ausgelassen wurden, und dargelegt werden, warum diese Informationen ausgelassen wurden. Als Gründe sind zulässig: Nichtanwendbarkeit der Informationsforderung, Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht, explizite rechtliche Verbote sowie die Nichtverfügbarkeit von Informationen. Infolgedessen wurde zu allen in den Berichten festgestellten Auslassungen untersucht, ob solche Begründungen im jeweiligen GRI-Inhaltsindex (oder an anderer Stelle) angegeben worden sind. In Tabelle 4 wird danach zwischen *% begründete Auslassungen* und *% nicht begründete Auslassungen* unterschieden.

2.3.3. Überprüfung durch die berichtenden Unternehmen

Die erhobenen Daten sind den berichtenden Unternehmen mit der Bitte um Rückmeldung zugestellt worden. Von den 19 angeschriebenen Unternehmen erhielt Transparency Deutschland 15 meist zustimmende, teilweise erläuternde, teilweise Änderungen fordernde Antworten. In einigen Fällen hat Transparency Deutschland die Einstufungen aufgrund der Rückmeldungen angepasst.

3. Ergebnisse

3.1. Gewählte Optionen, Standards und Angaben

Nur fünf von 19 Unternehmen wählten die Option *umfassend*

In der Studie 2016 hatten noch 7 Unternehmen die Option *umfassend* gewählt. Inzwischen berichtet Siemens nicht mehr *in Übereinstimmung* mit den GRI-Standards, sondern *orientiert* sich nur noch daran – und wurde deshalb aus der Stichprobe herausgenommen. Bayer und REWE sind von der Option *umfassend* zur Option *Kern* gewechselt. Mit der Option *umfassend* verblieben also in der Stichprobe BASF, BMW, Daimler und Volkswagen – alles große Unternehmen der verarbeitenden Industrie. Hinzugekommen ist Telefónica Deutschland.

Durch die Version *GRI-Standards* verringert sich der Umfang der Berichterstattung

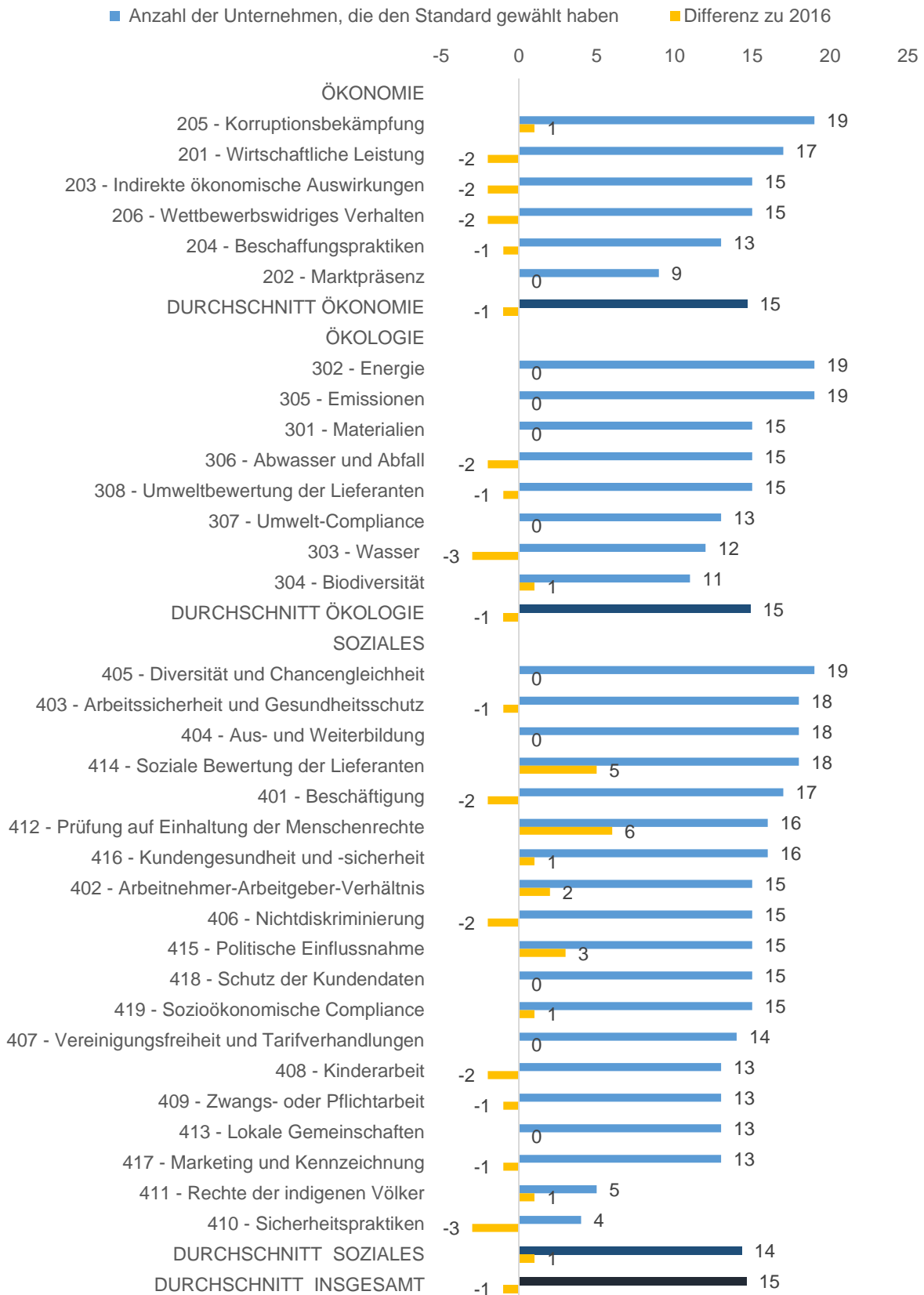
Die Nachhaltigkeitsberichte nach GRI sind gegenüber der Studie 2016 weniger umfangreich, weil in der aktuellen Version der *GRI-Standards* nur noch 33 Standards enthalten sind, während bei der früheren Version *GRI-G4* die Zahl der (damals so genannten) *Aspekte* 46 betrug. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in mehreren Fällen zwei Aspekte zu einem Standard zusammengelegt wurden. Die Anzahl der *Angaben* beträgt jetzt 79, gegenüber 91

(damals so genannten) *Indikatoren* bei *GRI-G4*. Unter den ausgeschiedenen Aspekten sind vier, die *Beschwerdeverfahren* behandelten, und zwei, die nach der *Bewertung von Lieferanten* fragten. Diese Aspekte waren erst durch die Version *GRI-G4* neu eingeführt und durch die Unternehmen unserer Stichprobe breit angewendet worden. Im Ergebnis berichten die Unternehmen der aktuellen Studie durchschnittlich nur noch über 25 Standards (gegenüber 35 Aspekten in der Studie 2016) und über 50 Angaben (gegenüber 63 Indikatoren in der Studie 2016).

Große Varianz in der Wahl der Standards durch die Unternehmen: Nur 4 Standards wurden von allen 19 Unternehmen gewählt, Sicherheitspraktiken lediglich von 4 Unternehmen

Abbildung 1 führt die durch die *GRI-Standards* angebotenen themenspezifischen Standards auf und zeigt, in wie vielen Berichten der jeweilige Standard als wesentlich gewählt wurde. Zum Vergleich werden die Zahlen aus der Studie 2016 angegeben. Im Durchschnitt sind 15 (77%) der Standards gewählt worden, in der Studie 2016 lag die Zahl für die gleichen Standards bei 16 (79%). Die drei Themenbereiche *Ökonomie*, *Ökologie* und *Soziales* unterscheiden sich bei der aktuellen Studie in der durchschnittlichen Prozentzahl kaum, gegenüber der Studie 2016 hat sie sich bei *Ökonomie* und *Ökologie* geringfügig verringert, bei *Soziales* etwas erhöht. Vergleicht man die einzelnen Standards sind große Unterschiede zu beobachten: Zu 100% gewählt wurden die Standards *205: Korruptionsbekämpfung*, *302: Energie*, *305: Emissionen* und *405: Vielfalt und Chancengleichheit*, zu 95% gewählt *403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz*, *404: Aus- und Weiterbildung* sowie *414: Soziale Bewertung der Lieferanten*. Besonders selten gewählt wurden die Standards *410: Sicherheitspraktiken* und *411: Rechte der indigenen Völker*. Gegenüber der Studie 2016 deutlich erhöht hat sich die Wahl der Standards *412: Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte*, *414: Soziale Bewertung der Lieferanten* sowie *415: Politische Einflussnahme*.

Abbildung 1: Gewählte Standards



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

3.2. Wahlverhalten der berichtenden Unternehmen

Es gibt große Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmensberichten

Wie Tabelle 3 und die Abbildungen 2 und 3 zeigen, variiert die Anzahl der gewählten *themenspezifischen Standards* zwischen 12 und 33. Anders als bei der Studie 2016 gibt es vier Berichte, die weniger als 50% der von GRI angebotenen Standards enthalten (Puma 36%, SAP 39%, Deutsche Bank 42%, BMW 42%). Die Anzahl der berichteten *themenspezifischen Angaben*⁴ variiert von 17 bis 79 und liegt in drei Berichten nur bei 22% (Puma), 30% (SAP) bzw. 32 % (Deutsche Bank) des Angebotes von GRI. Auch hier ist die Streuung deutlich größer als bei der Studie 2016.

Es fällt auf, dass die Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Geschäftsbericht integriert haben (BASF, Bayer, Puma und SAP) mit Ausnahme von BASF den Berichtsumfang nach GRI im Vergleich zur Studie 2016 prozentual besonders stark reduziert haben. Eine Erklärung wäre, dass diese Firmen bestrebt sind, den Geschäftsbericht nicht zu sehr auszuweiten. Jedoch verwundert es, dass in ihren durch die Studie 2016 untersuchten Berichten die Berichterstattung nach der GRI noch wesentlich umfangreicher war, obwohl auch diese Berichte bereits integriert waren.

Unterschiede nach der gewählten Option

Erwartungsgemäß sind die Berichte, die nach der Option *umfassend* abgefasst wurden, umfangreicher als die Berichte nach der Option *Kern*. Erstere berichten im Durchschnitt über 27 Standards und 64 Angaben, während die Berichte nach der Option *Kern* nur 24 Standards und 45 Angaben behandeln. Bei beiden Optionen sind die Unternehmen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse frei, die Standards zu wählen, über die sie berichten wollen. Die Option *umfassend* bringt jedoch die Verpflichtung mit sich, jeweils über *alle* Angaben der gewählten Standards zu berichten. Dieser Verpflichtung kommen nicht alle Unternehmen unserer Stichprobe in vollem Umfang nach. Während BASF (wählte alle 33 Standards) und BMW (wählte nur 14 Standards) alle relevanten Angaben beantworten, fehlen geforderte Angaben von Daimler bei drei von 31 gewählten Standards, von Telefónica Deutschland bei sechs von 26 gewählten Standards und von Volkswagen bei einem von 33 gewählten Standards. Bei Wahl der Option *Kern* müssen die Unternehmen nur über wenigstens *eine* Angabe pro gewähltem Standard berichten. In unserer Stichprobe gehen die Berichte jedoch weit darüber hinaus, indem sie im Durchschnitt 1,9 Angaben pro Standard enthalten. Damit verbesserten sie sich gegenüber dem Wert aus der Studie 2016, der bei 1,6 lag.

Interessant ist, ob und wie Bayer und REWE, die von der Option *umfassend* zur Option *Kern* gewechselt sind, ihr Berichtsverhalten in Bezug auf die themenspezifischen Angaben⁵ geändert haben. Zu den 28 Standards, die Bayer gewählt hat, wären unter der Option *umfassend* 72 Angaben erforderlich gewesen, tatsächlich hat Bayer 57 Angaben gemacht. Von der „Einsparung“ in Höhe von 15 Angaben entfallen 10 auf den Themenbereich Ökologie. Zu den 27 von REWE gewählten Standards wären unter der Option *umfassend* 72 Angaben verlangt worden, der Bericht von REWE enthält 45 Angaben. Von den ausgesparten 27 Angaben entfallen 15 auf den Themenbereich Ökologie, 10 auf den Themenbereich Soziales.

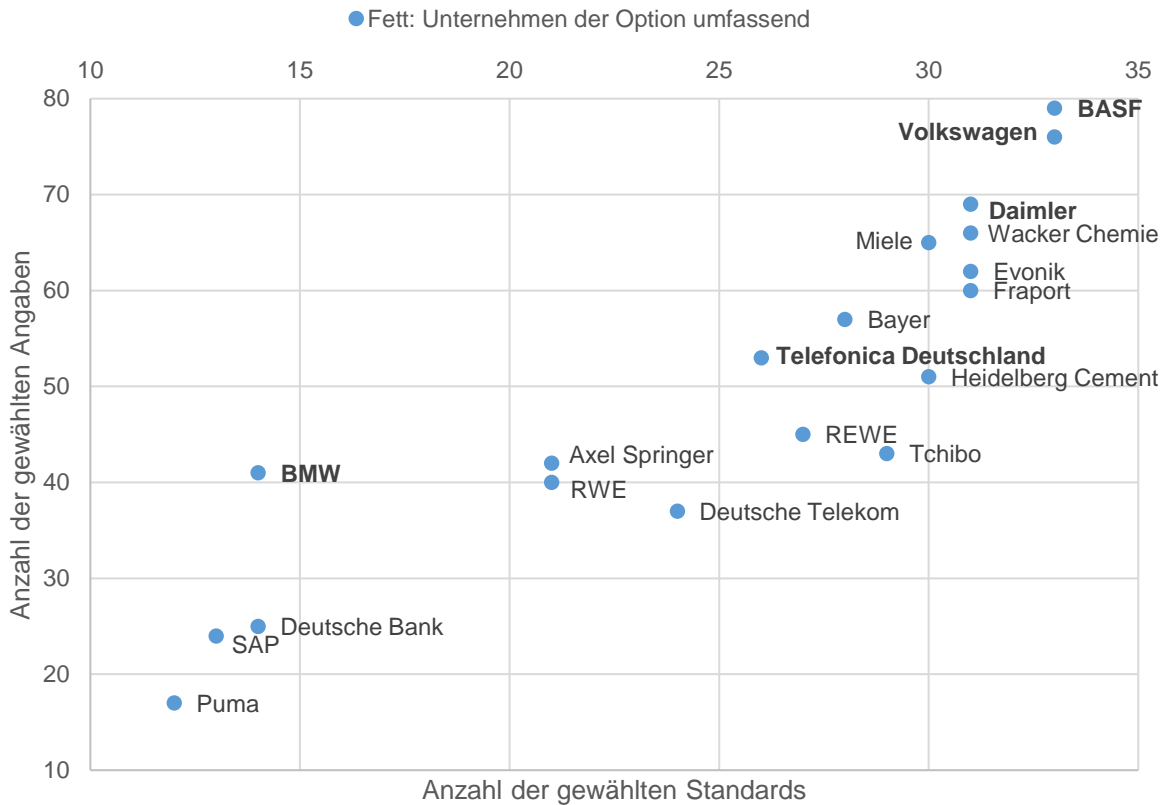
⁴ Für bestimmte Branchen hat die GRI *branchenbezogene Angaben* entwickelt, die von einigen Unternehmen der Stichprobe verwendet werden. Sie sind in Tabelle 3 mitgeteilt, aber im Sinne der Vergleichbarkeit nicht in die Summen- und Durchschnittsberechnungen einbezogen.

⁵ Wie weit die Beantwortung der *allgemeinen Angaben* verändert wurde, wurde nicht untersucht.

Unterschiede nach der Branche

Signifikante Unterschiede im Berichtsumfang zeigen sich auch zwischen Unternehmen der verarbeitenden Industrie⁶ und den anderen Unternehmen der Stichprobe. Während die Berichte aus der verarbeitenden Industrie im Durchschnitt 29 Standards enthalten, sind es bei den anderen Unternehmen 22. Noch größer ist der Unterschied bei der Anzahl der gewählten Angaben: 63 bei der verarbeitenden Industrie, 39 bei den anderen Unternehmen. Hier wird die größere Komplexität produzierender Unternehmen deutlich.

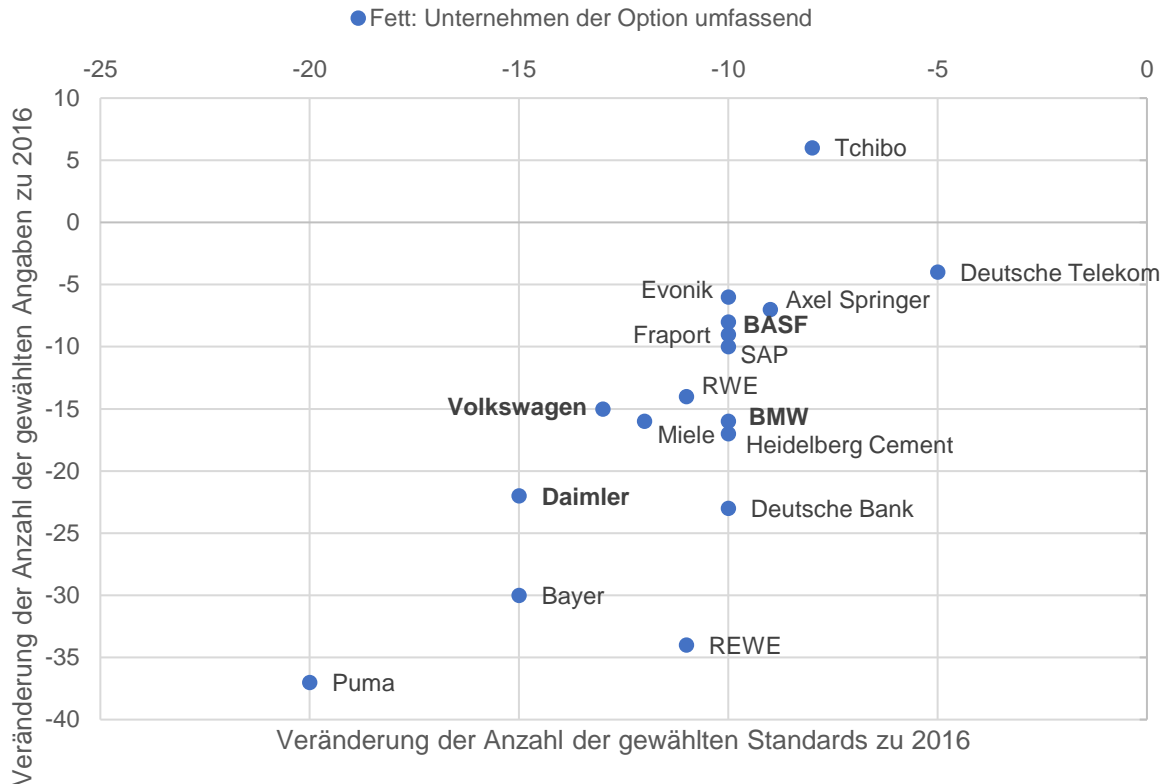
Abbildung 2: Gewählte Standards und Angaben, pro Unternehmen



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 3 im Anhang.

⁶ Dazu zählen wir BASF, Bayer, BMW, Daimler, Evonik, Heidelberg Cement, Miele, Volkswagen und Wacker Chemie. Die Firma Puma gehört u. E. nicht zu dieser Gruppe, da sie kaum über eigene Produktionsstätten verfügt.

Abbildung 3: Gewählte Standards und Angaben im Vergleich zu Studie 2016, pro Unternehmen



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 3 im Anhang.

3.3. Externe Prüfungen

Fast alle Berichte wurden extern geprüft

Unter *externer Prüfung* versteht man eine Prüfung durch unabhängige Außenstehende, in der Regel eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese Prüfung ist durch GRI nicht vorgeschrieben, wohl aber empfohlen. Außer Miele und Wacker Chemie haben alle in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen eine solche Prüfung beauftragt.

Es gibt große Unterschiede beim Prüfungsumfang der themenspezifischen Angaben

Wenn die Nachhaltigkeitsberichterstattung extern geprüft ist, bedeutet das nicht, dass alle Teile in die Prüfung einbezogen wurden. Unternehmen können die zu prüfenden Inhalte selbst bestimmen. Wie Abbildung 4 zeigt, sind die berichteten Angaben im Durchschnitt zu 52 Prozent extern geprüft worden. Das stellt eine Verbesserung gegenüber unserer Studie aus 2016 dar, bei der ein Durchschnitt von 35 Prozent ermittelt worden war. Die Quote ist bei den *ökologischen* Angaben etwas höher als bei den *ökonomischen* und *sozialen*. Relativ selten geprüft wurde bei den Standards *304 Biodiversität*, *402 Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis*, *418 Schutz der Kundendaten* sowie *419 Sozialökonomische Compliance*.

Extreme Unterschiede in der Anzahl extern geprüfter Angaben zwischen den Unternehmen

Abbildung 5 zeigt die Auswertung nach den berichtenden Unternehmen. Die Quote der externen Prüfung *themenspezifischer Angaben* variiert hier extrem von 0 bis 100 Prozent.

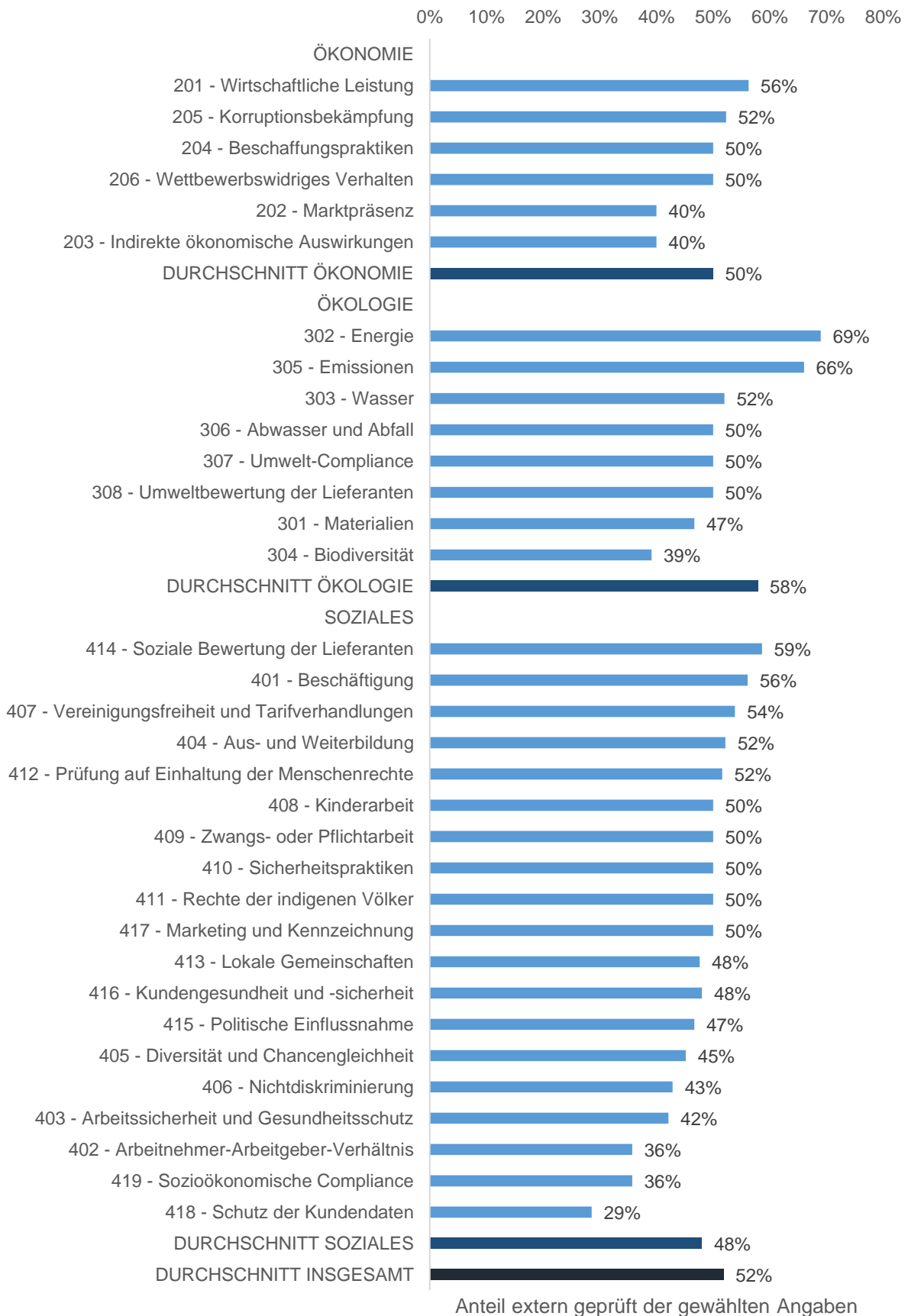
(Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Studie nur die berichteten *themenspezifischen Angaben* in diese Untersuchung einbezogen hat, nicht die Darstellungen des *Managementansatzes* und nicht die *allgemeinen Angaben*.) Groß ist der Unterschied im Prüfungsumfang zwischen den Berichten mit der Option *umfassend* und den Berichten mit der Option *Kern*. Fast ebenso stark unterscheiden sich die Berichte von Unternehmen der verarbeitenden Industrie von denen der anderen Unternehmen.

Eine besondere Situation besteht für die vier Unternehmen unserer Studie, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Geschäftsbericht integriert haben. Dieser wird normalerweise vollständig von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Infolgedessen haben BASF, Bayer und Puma einen Prüfungsanteil bei den Nachhaltigkeitsangaben von 100 Prozent. SAP macht hingegen Einschränkungen, dort weist der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer aus, welche Nachhaltigkeitsinformationen geprüft worden sind.

Die Formulierung der Prüfungssicherheit ist vereinheitlicht

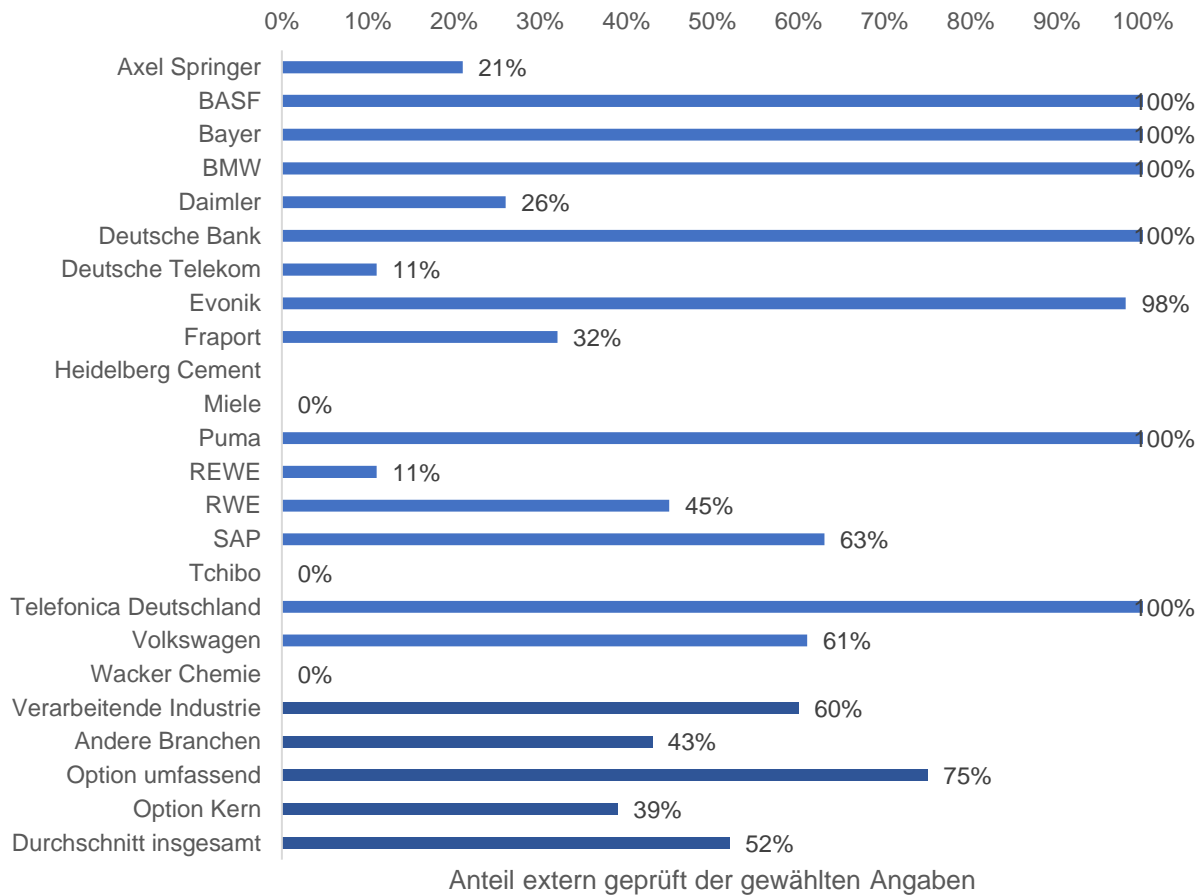
In der Studie 2016 fanden wir in den Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Beschreibungen für die Prüfungsqualität zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, z.B. „eingeschränkt geprüft“, „prüferische Durchsicht“ oder „validiert“. In den aktuellen Nachhaltigkeitsberichten benutzen die Wirtschaftsprüfer einheitlich die Formulierung „Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit“. Damit grenzen sie diese Prüfung auch gegen die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ab, die „zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit“ erfolgt. Bei den Firmen, die die Nachhaltigkeitsinformationen in den Geschäftsbericht integriert haben, stellte sich die Frage, ob die höhere Prüfungsqualität sich auch auf diese erstrecken soll. BASF verfährt in dieser Weise, während Bayer, Puma und SAP Listen der Themen vorlegen, die nur mit „begrenzter Sicherheit“ geprüft sind.

Abbildung 4: Externe Prüfung



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 2 im Anhang.

Abbildung 5: Externe Prüfung pro Unternehmen



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 3 im Anhang.

3.4. Korruptionsbezogene Angaben

3.4.1. Überblick

Der Anteil der nicht begründeten Auslassungen ist unverändert hoch (Abbildung 6)

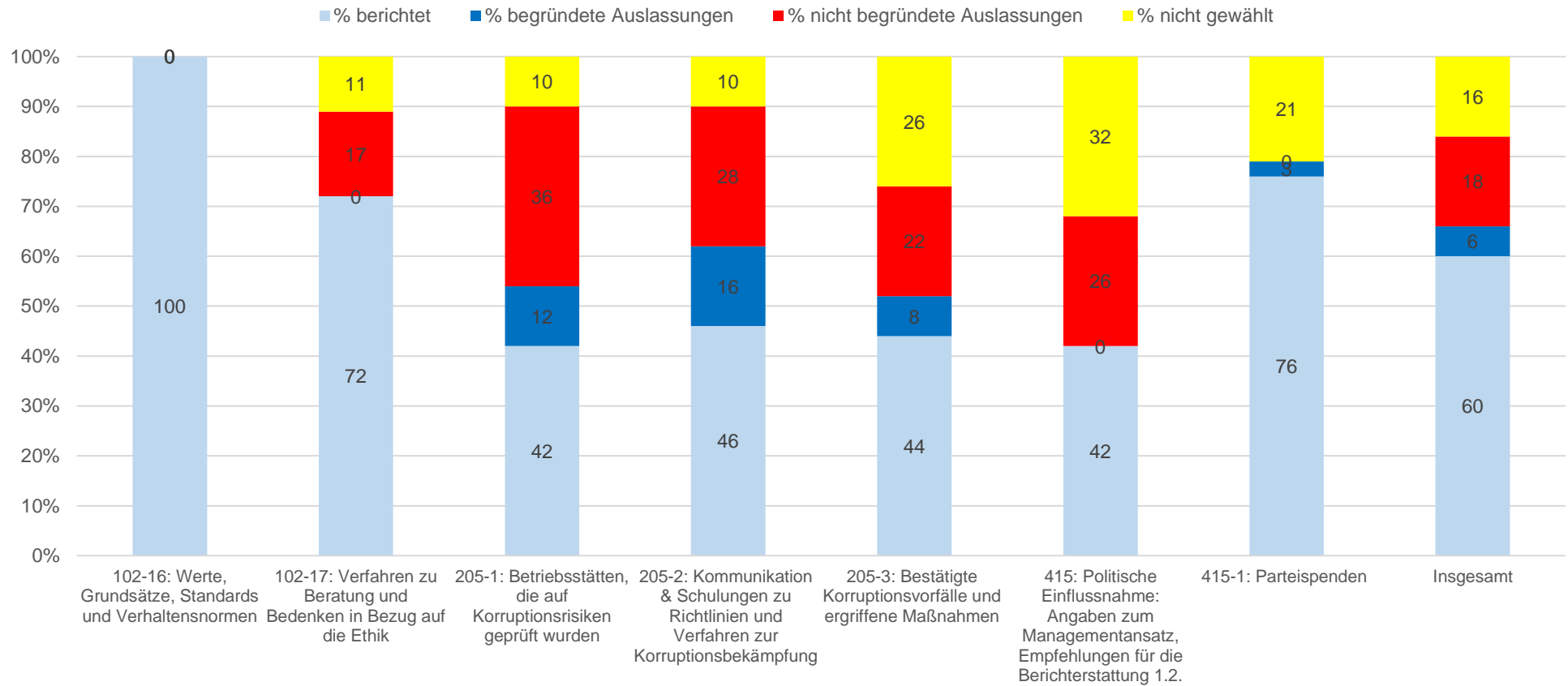
Erfreulich ist, in welchem Ausmaß diese Standards und Angaben als wesentlich eingeordnet und daher für die Berichterstattung gewählt wurden. Ein anderes Bild zeigt sich jedoch, wenn man die Berichte näher analysiert. Besonders beim Standard *Korruptionsbekämpfung* sind große Defizite festzustellen. Hier wurde – bezogen auf die *gewählten* Angaben – fast die Hälfte der geforderten Informationen ausgelassen. Von diesen Auslassungen wurden etwa 70 Prozent ohne Begründung nicht angegeben. Für den Standard Korruptionsbekämpfung ergibt sich damit, dass die Berichterstattung über die gewählten Angaben in etwa einem Drittel der Fälle nicht den Regeln der GRI-Standards entspricht, nämlich möglichst vollständig zu berichten und nicht vermeidbare Auslassungen anzugeben und zu begründen. Diese Auswertung entspricht im Wesentlichen den auch in der Studie 2016 gefundenen Ergebnissen. Auffällig ist, dass die Auslassungen und Verstöße gegen die GRI-Vorgaben zunehmen, je konkreter die geforderten Angaben sind.

Die Berichte unterscheiden sich stark (Abbildung 7)

Während neun der Berichtersteller alle sieben Angaben gewählt haben, gibt es auf der anderen Seite Unternehmen, die nur über zwei (Puma) bzw. drei (Deutsche Bank) Angaben berichten. Große Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Auslassungen und ihrer Begründung: Bezogen auf die *gewählten* Angaben (durch diese Bezugnahme ergeben sich andere Prozentsätze als in Abbildung 7) variiert der Anteil der nicht begründeten Auslassungen zwischen 4% (Deutsche Telekom) und 45% (Axel Springer).

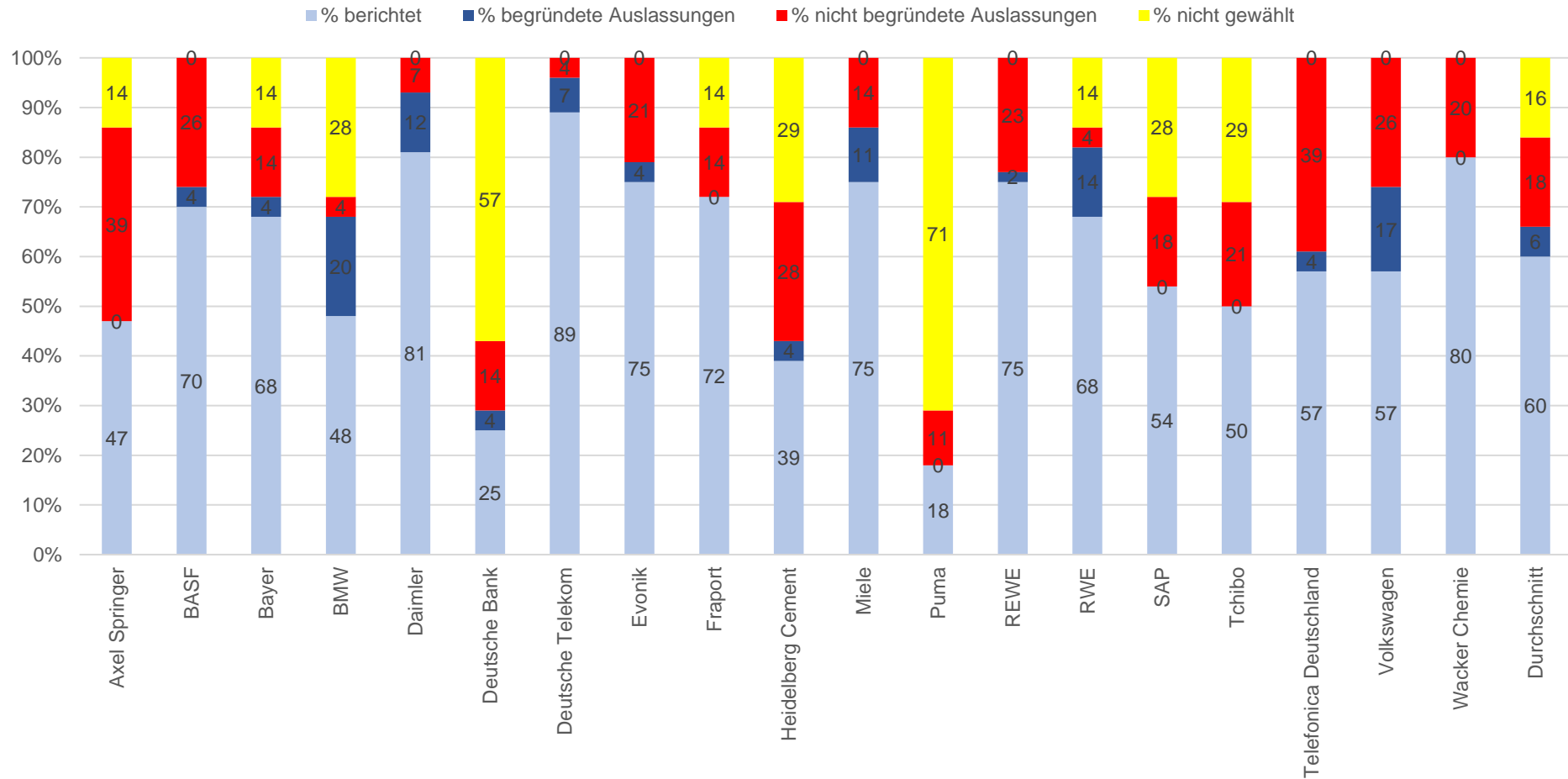
In den folgenden Abschnitten werden die Pflichtanforderungen der GRI-Standards für die einzelnen Angaben wiedergegeben und ihre jeweilige Behandlung in den Berichten dargestellt.

Abbildung 6: Berichterstattung über die korruptionsbezogenen Angaben



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 4 im Anhang.

Abbildung 7: Berichterstattung über die korruptionsbezogenen Angaben, pro Unternehmen



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 4 im Anhang.

3.4.2. Ethik und Integrität

Angabe 102-16: Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation.

Die Beantwortung dieser Angabe ist für alle Berichtersteller obligatorisch. Die inhaltlichen Vorgaben dieser Angabe sind so offen gestaltet, dass es schwierig erscheint, diese nicht ordnungsgemäß zu beantworten. Die in unsere Untersuchung einbezogenen Unternehmen sind dieser Verpflichtung durchgängig und ohne Auslassungen nachgekommen.

Angabe 102-17: Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf die Ethik

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der internen und externen Verfahren für:

i. das Ersuchen um Beratung hinsichtlich ethischen und gesetzeskonformen Verhaltens sowie Integrität auf Organisationsebene

ii. das Melden von Bedenken hinsichtlich unethischen und nicht gesetzeskonformen Verhaltens sowie Integrität auf Organisationsebene

Diese Angabe ist nur für die Unternehmen obligatorisch, die die Option *umfassend* gewählt haben. Bis auf zwei Ausnahmen haben jedoch auch die Unternehmen mit der Option *Kern* diese Angabe gewählt und die Pflichtanforderung ii., bei der es um Hinweissysteme geht, vollständig beantwortet. Hier wurde die Berichterstattung gegenüber der Studie 2016, wo es noch sieben Ausnahmen gab, deutlich verbessert. Die Pflichtanforderung i. allerdings wurde – ähnlich wie in der Studie 2016 – in sieben Berichten ausgelassen, und diese Auslassungen wurden in keinem Fall begründet oder auch nur angegeben.

3.4.3. Standard Korruptionsbekämpfung

Dieser Standard wurde von allen Berichtern als *wesentlich* eingestuft. In den Berichten mit der Option *umfassend* wurde die Verpflichtung erfüllt, über alle drei in diesem Standard enthaltenen Angaben zu berichten. Unter der Option *Kern* muss nur wenigstens eine Angabe beantwortet werden, tatsächlich wurde diese Vorgabe jedoch weit übererfüllt, indem im Durchschnitt über 2,4 Angaben berichtet wurde – der gleiche Wert wie in der Studie 2016.

Angabe 205-1: Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Gesamtzahl und Prozentsatz der Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden.

b. erhebliche Korruptionsrisiken, die im Rahmen der Risikobewertung ermittelt wurden.

Diese Angabe wurde in 17 der 19 Berichte beantwortet, wie in der Studie 2016. Anstelle der Angabe einer Zahl⁷ sind jedoch Formulierungen typisch wie „alle Betriebseinheiten werden

⁷ In einigen Pflichtanforderungen wird verlangt, die Gesamtzahl *und* den Prozentsatz zu nennen. Da sich die beiden Angaben aber auseinander ableiten lassen, wurde die Nennung nur einer der beiden Zahlen von uns nicht als Auslassung gewertet.

regelmäßig geprüft“. Während wir „alle“ anstelle einer Zahl noch als zulässig bewertet haben, müsste zumindest eine zeitliche Zuordnung der Prüfungen erkennbar sein. Die Pflichtanforderung a. konnte daher nur in sechs Berichten als vollständig berichtet eingestuft werden (in der Studie 2016 waren es noch neun). Die Auslassungen wurden nur in drei Fällen begründet – in einem Fall mit Nichtanwendbarkeit der Informationsanforderung (da aufgrund der Organisationsstruktur der Bezug auf Standorte nicht aussagefähig sei), in zwei Berichten mit Verschwiegenheitspflichten.

Ermittelte Korruptionsrisiken wurden nur in vier Fällen hinreichend beschrieben (in der Studie 2016 waren es nur zwei). Die Auslassungen wurden nur in zwei Fällen begründet – mit Verschwiegenheitspflichten.

Angabe 205-2: Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Gesamtzahl und Prozentzahl der Mitglieder des Kontrollorgans, die über die Richtlinien und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach Region.

b. Gesamtzahl und Prozentsatz der Angestellten, die über die Richtlinien und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach Angestelltenkategorie und Region.

c. Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftspartner, die über die Richtlinien und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach Art des Geschäftspartners und Region. Es muss beschrieben werden, ob andere Personen oder Organisationen über die Richtlinien und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden.

d. Gesamtzahl und Prozentsatz der Mitglieder des Kontrollorgans, die eine Schulung zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Region.

e. Gesamtzahl und Prozentsatz der Angestellten, die eine Schulung zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Angestelltenkategorie und Region.

Auch diese Angabe wurde – wie in der Studie 2016 – von 17 der 19 berichtenden Unternehmen gewählt. Jedoch sind zu den Pflichtanforderungen a, b und c in keinem einzigen Bericht die geforderten Zahlen mitgeteilt worden. Das deutet darauf hin, dass diese Informationsanforderungen kaum zu erfüllen sind. Daher sind diese Pflichtanforderungen nicht Gegenstand der Studie.

Die Schulungen des Kontrollorgans wurden nur in 11 Berichten thematisiert, davon jedoch nur bei drei Berichten vollständig. In den anderen acht Berichten fehlten die Angaben von Zahlen (in sechs Fällen) und/oder die Aufschlüsselung nach Region (in sechs Fällen). Nur in vier Berichten wurden die Auslassungen begründet, mit Nichtanwendbarkeit der Informationsanforderung (zwei), Verschwiegenheitspflicht und rechtlichen Verboten.

Die Schulungen der Angestellten wurden zwar in allen 17 Berichten thematisiert, aber nur in vier Fällen vollständig. Bei den übrigen Berichten wurden die Zahlen ausgelassen (drei) sowie die Aufschlüsselung nach Angestelltenkategorie (neun) und Region (zehn). Bei acht

Berichten wurden die Auslassungen begründet, mit Nichtverfügbarkeit der Information (fünf), Nichtanwendbarkeit der Informationsanforderung, Verschwiegenheitspflicht und rechtlichen Verboten.

Die Zahlen dieser Auswertung unterscheiden sich bei dieser Angabe nicht signifikant von den bei der Studie 2016 ermittelten Werten.

Eine Unschärfe der Auswertungen besteht darin, dass in einigen Berichten nur über Schulungen zu Compliance berichtet wird, ohne dass explizit auf Schulungen zur Korruptionsbekämpfung Bezug genommen wird. Bei unserer Bewertung wurde angenommen, dass das Thema Compliance die Korruptionsbekämpfung als wichtigen Bestandteil enthält. Es wäre aber wünschenswert, dass die nach GRI berichtenden Unternehmen hier genauere Angaben machen.

Angabe 205-3: Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl und Art der bestätigten Korruptionsvorfälle.*
- b. Gesamtzahl der bestätigten Vorfälle, in denen Angestellte aufgrund von Korruption entlassen oder abgemahnt wurden.*
- c. Gesamtzahl der bestätigten Vorfälle, in denen Verträge mit Geschäftspartnern aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption gekündigt oder nicht verlängert wurden.*
- d. öffentliche rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Korruption, die im Berichtszeitraum gegen die Organisation oder deren Angestellte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren.*

Diese Angabe wurde von 14 Berichterstattern gewählt (16 in der Studie 2016).

Über die bestätigten Korruptionsvorfälle wird nur in acht Berichten vollständig berichtet (Studie 2016: sechs). Die Gesamtzahl wird in neun Berichten genannt (in fünf dieser Berichte ist diese Zahl null), die Art der bestätigten Korruptionsvorfälle in acht Berichten. Die Auslassungen werden nur in zwei Fällen angegeben und mit Verschwiegenheitspflicht begründet.

Entlassungen und Abmahnungen sind für die Berichte, die die Anzahl der Korruptionsvorfälle mit null angeben, nicht relevant; die Nichterwähnung dieses Themas wurde daher von uns nicht als Auslassung gewertet. In den übrigen Berichten wird das Thema – bis auf eine Ausnahme – zwar erwähnt, aber nur in einem einzigen Fall eine konkrete Zahl genannt. Die Auslassungen werden nur in vier Fällen begründet, mit Verschwiegenheitspflicht (drei) und fehlender Information.

Vorfälle mit Geschäftspartnern werden nur in drei Berichten erwähnt, aber nur in einem Bericht mit einer Zahl versehen (nämlich null). Die Auslassungen werden nur in drei Fällen begründet, mit Verschwiegenheitspflicht (zwei) und fehlender Information.

Öffentliche rechtliche Verfahren werden nur in drei Berichten genannt. Wenn dieses Thema nicht erwähnt worden ist, wurde angenommen, dass keine Verfahren vorlagen.

3.4.4. Standard Politische Einflussnahme

Dieser Standard wurde von 15 Unternehmen als wesentlich für die Berichterstattung gewählt (in der Studie 2016 waren es nur 12).

415: Angaben zum Managementansatz, Empfehlungen für die Berichterstattung 1.2

Wir halten das Thema der Lobbyarbeit im Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung für bedeutsam. Deshalb wurde diese Vorgabe in die Untersuchung aufgenommen. Empfehlungen für die Berichterstattung sind allerdings für die Berichtersteller, die den Standard *Politische Einflussnahme* gewählt haben, nicht bindend.

1.2 Die berichtende Organisation sollte Folgendes angeben:

1.2.1 die wesentlichen Themen, die Schwerpunkt der politischen Einflussnahme und Lobbyarbeit sind;

1.2.2 ihren Standpunkt zu diesen Themen und jegliche Abweichungen zwischen ihren Positionen in der Lobbyarbeit und ihren erklärten Richtlinien, Zielen oder anderen öffentlichen Stellungnahmen

Zehn Unternehmen nennen wesentliche Themen ihrer Lobbyarbeit. Wie schon in der Studie 2016 sind die Darstellungen allerdings überwiegend wenig ausführlich und geben nur ein einzelnes oder einige wenige Themen an. Die vertretenen Standpunkte werden nur in sieben Berichten erläutert, Abweichungen zu den erklärten Richtlinien sind in keinem Fall genannt. Da die Befolgung der Empfehlungen freiwillig ist, sind Begründungen der Auslassungen nicht gefordert und sind auch nicht gegeben worden.

Angabe 415-1: Parteispenden

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. monetären Gesamtwert der Parteispenden in Form von finanziellen Beiträgen und Sachzuwendungen, die direkt oder indirekt von der Organisation geleistet wurden, nach Land und Empfänger/Begünstigtem.

b. gegebenenfalls wie der monetäre Wert von Sachzuwendungen geschätzt wurde.

Von den 15 Unternehmen, die diesen Standard gewählt haben, geben 12 an, dass sie keine Parteispenden gegeben haben, drei weisen Parteispenden aus. Es liegt nur eine Auslassung vor, bei Miele, die aus Verschwiegenheitspflicht die Empfänger nicht nennt. In der Studie 2016 hatten nur 12 Unternehmen diesen Standard gewählt, davon acht angegeben, dass sie keine Spenden gegeben hatten.

3.5. Nichtfinanzielle Erklärung

Seit 2017 haben große kapitalmarktorientierte Unternehmen die gesetzliche Verpflichtung, eine *Nichtfinanzielle Erklärung* abzugeben. Neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells ist in der Nichtfinanziellen Erklärung zumindest auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen (§ 289c HGB). Diese Anforderungen decken sich weitgehend mit den Anforderungen der GRI-Standards. Daher würde es naheliegen, die Nichtfinanzielle Erklärung mit der bisherigen Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenzufassen.

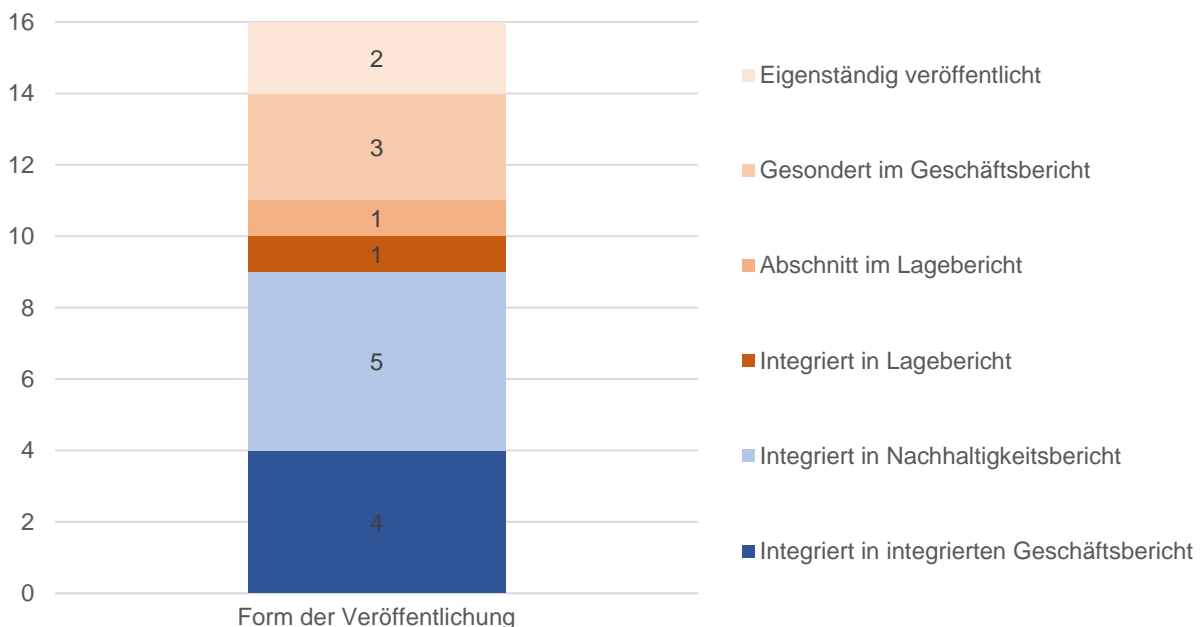
Die Formen der Veröffentlichung sind vielfältig

In der Stichprobe dieser Studie sind Miele, REWE und Tchibo nicht zu einer Nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet, da sie nicht kapitalmarktorientiert sind (siehe Tabelle 1 und Abbildung 8). Von den 16 berichtspflichtigen Unternehmen haben neun die Nichtfinanzielle Erklärung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammengeführt, davon vier, die die Nachhaltigkeitsinformationen in den Geschäftsbericht integriert haben. Bei sieben Unternehmen sind die Nichtfinanzielle Erklärung und die Nachhaltigkeitsberichterstattung getrennt, indem die Nichtfinanzielle Erklärung entweder integriert (eins) oder als eigener Abschnitt (eins) im Lagebericht, oder gesondert im Geschäftsbericht (drei) erschien oder aber eigenständig publiziert wurde (zwei).

Die Nichtfinanziellen Erklärungen wurden überwiegend extern geprüft

Nach dem Gesetz müssen die Nichtfinanziellen Erklärungen geprüft werden, die Verantwortung dafür liegt bei den Aufsichtsräten der Unternehmen. Diese können einen externen Dienstleister mit der Prüfung beauftragen. Außer bei Axel Springer und Puma wurde in den berichtspflichtigen Unternehmen der Stichprobe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (siehe Tabelle 1), indem die Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen wurde. Für das Zusammenspiel mit der traditionellen Nachhaltigkeitsberichterstattung ergibt sich dadurch die Parallelität zwischen einer gesetzlich vorgeschriebenen lückenlosen Prüfung der Nichtfinanziellen Erklärung einerseits, und einer freiwilligen, oft selektiven Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen andererseits. Es mag auch eine Reaktion auf diese Situation sein, dass in der Untersuchung die Nachhaltigkeitsangaben bei sechs Unternehmen zu 100% geprüft wurden – alles Fälle, bei denen die Nichtfinanzielle Erklärung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung integriert ist (siehe Tabelle 3 und Abbildung 5).

Abbildung 8: Nichtfinanzielle Erklärung



Zusätzliche Informationen finden sich in Tabelle 1

4. Diskussion und Empfehlungen

Einige Unternehmen haben die GRI-Berichterstattung sehr stark reduziert

Die aktuelle Version der GRI- Richtlinien, *GRI-Standards*, bietet weniger Themen zur Bearbeitung an als die Vorgängerversion G4. Einige *Aspekte* wurden ausgeschieden, andere zu jeweils einem *Standard* zusammengelegt. Dadurch stehen den 46 „Aspekten“ bei G4 jetzt 33 „Standards“ gegenüber, 91 „Indikatoren“ wurden auf 79 „Angaben“ reduziert. Durch die Verringerung der Vorgaben verringert sich natürlich auch der Umfang der tatsächlichen Berichterstattung nach GRI. Betrachtet man jedoch nur die Themen, die weiterhin im Berichtsprogramm von GRI enthalten sind, dann ist bei den untersuchten Berichten im durchschnittlichen Berichtsumfang kaum eine Veränderung gegenüber der Studie 2016 festzustellen, wohl aber in der Breite der Streuung. Mehrere Unternehmen haben die Anzahl der von ihnen gewählten Standards und Angaben so stark reduziert, dass sich die Frage aufdrängt, ob es ein Niveau gibt, ab dem die Erklärung, dass ein Bericht „in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden“ sei, nicht mehr gerechtfertigt ist. Es wird GRI empfohlen, eine Untergrenze für die Anzahl der gewählten themenspezifischen Standards und Angaben einzuführen.

Gibt es Tendenzen, sich von GRI zu entfernen?

In dieser Studie ist in einigen Fällen das Bestreben bemerkbar, die Bindung an den Berichtsrahmen von GRI zu lockern. Bayer und REWE wechselten von der Option *umfassend* zur Option *Kern*, Otto und Siemens haben den Anspruch auf *Übereinstimmung* mit den GRI-Standards aufgegeben und *orientieren* sich nur noch an ihnen. Die relativ kleine Stichprobe kann zwar nicht als repräsentativ für die GRI-Berichterstattung in Deutschland gelten. Offenbar gibt es aber Tendenzen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung stärker zu individualisieren und an das spezifische Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens anzupassen. Der Raum für die Berichterstattung nach GRI wird in manchen Fällen wohl auch durch die „Konkurrenz“ der neuen gesetzlichen Verpflichtung zur *Nichtfinanziellen Erklärung* eingeengt (siehe die Diskussion unten) sowie durch eine Tendenz zum *integrierten Geschäftsbericht*.

Natürlich ist gute Nachhaltigkeitsberichterstattung außerhalb der GRI-Standards möglich und findet auch statt. In diesem weit verbreiteten Berichtsrahmen und Regelwerk sehen wir aber vor allem für die Stakeholder den Nutzen, dass ein Qualitätsniveau etabliert und Vergleichbarkeit hergestellt wird.

Externe Prüfung ist verbessert, aber noch ungenügend und intransparent

Die meisten Unternehmen in dieser Studie haben ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Diese Prüfungen umfassen überwiegend nur einen Teil der Berichte, von den themenspezifischen Angaben wurden im Durchschnitt etwa die Hälfte geprüft. Das ist zwar deutlich mehr als bei der Studie 2016, wir halten aber auch dieses Niveau für ungenügend, zumal die Auswahl der zu prüfenden Themen von den auftraggebenden Unternehmen vorgegeben wird. Für besonders bedenklich halten wir, dass im Vergleich der Berichte der Anteil der Prüfung der themenspezifischen Angaben zwischen 0 und 100 Prozent variiert. Berichte können also den Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erhalten, ohne dass auch nur eine einzige themenspezifische GRI-Angabe geprüft wurde. Wir empfehlen GRI, die Bejahung der Angabe 102-56 (externe Prüfung) an die Bedingung zu knüpfen, dass ein bestimmtes Minimum von Angaben geprüft worden ist.

Welche Teile eines Berichtes geprüft wurden, ist oft schwierig herauszufinden. Entsprechende Informationen oder Kennzeichnungen können im Bestätigungsvermerk, im

GRI-Inhaltsindex, in den Texten selbst (dort z.B. durch farbliche Unterlegung, Anhaken oder Fußnoten) oder auch gar nicht vorhanden sein, und sich auf die Ebenen der Angaben, der Standards oder des ganzen Berichtes beziehen. Unsere Empfehlung an GRI ist es, diese Intransparenz zu beenden und eine bis 2015 geltende Regelung wieder in Kraft zu setzen, nach der für jede Angabe im GRI-Inhaltsindex angegeben werden müsste, ob sie geprüft wurde.

Prüferteile sind unkritisch

In den Prüferteilen der Wirtschaftsprüfer wird die Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien bestätigt. In keinem Falle wird hierzu eine Einschränkung gemacht oder ein Defizit festgestellt. Das steht im Gegensatz zu den Ergebnissen dieser Studie, die zahlreiche Fälle aufzeigt, in denen die Vorgaben und Regeln der GRI-Standards nicht erfüllt wurden. Die Nichtaufdeckung von GRI-Anwendungsverstößen erscheint als kritischer Punkt der externen Nachhaltigkeitsprüfung. Die externe Prüfung sollte Inhalt und Form umfassen. Wir halten eine Diskussion um die Rolle und Stringenz externer Prüfung der Nachhaltigkeitsangaben für angezeigt. Dabei könnte der Zusammenhang mit der Regelung der *Nichtfinanziellen Erklärung*, bei der eine Prüfung ja gesetzlich vorgeschrieben ist, eine wichtige Rolle spielen.

Viele Auslassungen beim Standard *Korruptionsbekämpfung*

Bei den Angaben, die im Zusammenhang mit Korruption, ihrer Prävention und Bekämpfung stehen, ist das Berichtsverhalten gegenüber der Studie 2016 nicht wesentlich verändert. Positiv ist hervorzuheben, dass die Informationen über Hinweissysteme deutlich zugenommen haben (*Angabe 102-17*). Hingegen sind beim Standard 205 - *Korruptionsbekämpfung* nach wie vor viele Auslassungen zu verzeichnen. Häufig ausgelassen wird dort die geforderte Angabe von konkreten Zahlen. Außerdem fehlen weitgehend Informationen über ermittelte Korruptionsrisiken und über Korruptionsvorfälle mit Geschäftspartnern, sowie Aufgliederungen der Schulungen nach Regionen und Angestelltenkategorien. Bezogen auf die gewählten Angaben wurde so fast die Hälfte der geforderten Informationen nicht angegeben. Diese Auslassungen wurden überwiegend nicht begründet, was einen klaren Verstoß gegen die Regeln der GRI-Standards darstellt. Diese Studie betrachtet eine Auswahl der deutschen Unternehmen mit dem höchsten Berichtsstandard nach GRI. Angesichts dessen erscheint die Tatsache enttäuschend, dass nur etwa 60 Prozent der für das Thema Korruption relevanten GRI-Inhalte berichtet werden und sogar weniger als 50 Prozent beim engeren Thema Korruptionsbekämpfung (Standard 205). Die Verstöße gegen GRI-Vorgaben nehmen zu, je konkreter die geforderten Informationen zu korruptionsrelevanten Angaben werden. Insofern bleibt offen, ob die Freiwilligkeit in der Wahl kritischer Angaben wie beispielsweise die Vermeidung und der Umgang mit Korruption tatsächlich sinnvoll ist.

Informationsanforderungen zur Kommunikation sind unrealistisch

Bei dem Standard *Korruptionsbekämpfung* wird in der Angabe 205-2 verlangt, die Zahlen der Mitglieder des Kontrollorgans, der Angestellten und der Geschäftspartner zu nennen, die über die Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden. Wie schon bei der Studie 2016 ist in keinem der untersuchten Berichte eine solche Zahl zu finden. Offensichtlich ist diese Anforderung angesichts der Vielzahl möglicher Kommunikationskanäle kaum zu beantworten. Wir haben daher diese Pflichtenforderungen aus unserer Auswertung herausgenommen. Wir empfehlen GRI, die Anforderungen so umzuformulieren, dass nicht die Zahlen der Empfänger, sondern die Kommunikationstätigkeit des Unternehmens dargestellt werden soll.

Berichte über politische Einflussnahme sollten verbindlich sein

Die Berichterstattung über politische Einflussnahme hat sich gegenüber der Studie 2016 etwas verbessert. Zehn Unternehmen nennen wesentliche Themen ihrer Lobbyarbeit, allerdings meist in wenig ausführlicher Form. Die vertretenen Standpunkte werden in sieben Fällen erläutert. 15 Unternehmen machen Angaben zu Parteispenden, davon erklären zwölf, dass sie keine Parteispenden geben. In der Studie 2016 wurden zwölf Angaben gemacht, davon lauteten acht auf „keine Parteispenden“. Die Zahl der Unternehmen, die über Parteispenden nicht berichten, hat sich damit von sieben auf vier verringert. Wir sind aber der Ansicht, dass die Themen Lobbyarbeit und Parteispenden für Demokratie und Rechtsstaat so bedeutsam sind, dass über sie verpflichtend berichtet werden sollte. Das könnte in der Form geschehen, dass GRI diese Themen unter die *allgemeinen Angaben* einreicht und sowohl für die Option *umfassend* als auch für die Option *Kern* berichtspflichtig macht.

Die Nichtfinanzielle Erklärung sollte in die Nachhaltigkeitsberichterstattung integriert sein

Seit 2017 besteht für größere kapitalmarktorientierte Unternehmen die von der EU initiierte gesetzliche Verpflichtung, eine *Nichtfinanzielle Erklärung* abzugeben. Neun der in unsere Untersuchung einbezogenen Unternehmen haben diese Erklärung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung integriert. Dieser Weg ist sinnvoll, da die geforderten Inhalte beider Berichtsformen sich weitgehend überschneiden. Getrennte Berichte sind für die Unternehmen und für die externe Prüfung kompliziert und aufwändig, für das Publikum umständlich und verwirrend. Die Zukunft sollte einem gemeinsamen Berichtsrahmen gehören – möglicherweise getragen von GRI und der EU.

Anhang

	Unternehmen, die diesen Standard gewählt haben		Gewählte Angaben			
	Anzahl	Anteil	Vergleich Studie 2016	Differenz zu 2016	% der möglichen Angaben	Davon extern geprüft
Ökonomie						
201 - Wirtschaftliche Leistung	17	89%	19	-2	68%	56%
202 - Marktpräsenz	9	47%	9	0	42%	40%
203 - Indirekte ökonomische Auswirkungen	15	79%	17	-2	68%	40%
204 - Beschaffungspraktiken	13	68%	14	-1	68%	50%
205 - Korruptionsbekämpfung	19	100%	18	+1	82%	52%
206 - Wettbewerbswidriges Verhalten	15	79%	17	-2	79%	50%
Durchschnitt ökonomischer Standards	15	77%	16	-1	68%	50%
Ökologie						
301 - Materialien	15	79%	15	0	56%	47%
302 - Energie	19	100%	19	0	64%	69%
303 - Wasser	12	63%	15	-3	45%	52%
304 - Biodiversität	11	58%	10	+1	34%	39%
305 - Emissionen	19	100%	19	0	83%	66%
306 - Abwasser und Abfall	15	79%	17	-2	43%	50%
307 - Umwelt-Compliance	13	68%	13	0	68%	50%
308 - Umweltbewertung der Lieferanten	15	79%	16	-1	66%	50%
Durchschnitt ökologischer Standards	15	78%	16	-1	57%	58%
Soziales						
401 - Beschäftigung	17	89%	19	-2	75%	56%
402 - Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	15	79%	13	+2	79%	36%
403 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	18	95%	19	-1	79%	42%
404 - Aus- und Weiterbildung	18	95%	18	0	84%	52%
405 - Diversität und Chancengleichheit	19	100%	19	0	87%	45%
406 - Nichtdiskriminierung	15	79%	17	-2	79%	43%
407 - Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	14	74%	14	0	74%	54%
408 - Kinderarbeit	13	68%	15	-2	68%	50%
409 - Zwangs- oder Pflichtarbeit	13	68%	14	-1	68%	50%
410 - Sicherheitspraktiken	4	21%	7	-3	21%	50%
411 - Rechte der indigenen Völker	5	26%	4	+1	26%	50%
412 - Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte	16	84%	10	+6	60%	52%
413 - Lokale Gemeinschaften	13	68%	13	0	58%	48%
414 - Soziale Bewertung der Lieferanten	18	95%	13	+5	79%	59%
415 - Politische Einflussnahme	15	79%	12	+3	79%	47%
416 - Kundengesundheit und -sicherheit	16	84%	15	+1	68%	48%
417 - Marketing und Kennzeichnung	13	68%	14	-1	49%	50%
418 - Schutz der Kundendaten	15	79%	15	0	79%	29%
419 - Sozioökonomische Compliance	15	79%	14	+1	79%	36%
Durchschnitt sozialer Standards	15	75%	14	+1	68%	48%
Durchschnitt insgesamt	15	77%	16	-1	65%	52%

Tabelle 2: Gewählte Standards und Angaben

	Axel Springer	BASF	Bayer	BMW	Daimler	Deutsche Bank	Deutsche Telekom	Evonik	Fraport	Heidelberg Cement	Miele	Puma	REWE	RWE	SAP	Tchibo	Telefonica Deutschland	Volkswagen	Wacker Chemie	Durchschnitt	Durchschnitt, Option umfassend	Durchschnitt, Option Kern	Durchschnitt, verarbeitende Industrie	Durchschnitt, andere Branchen
200-Ökonomie: gewählte Standards	3	6	6	2	6	2	4	6	6	6	6	2	5	4	3	4	5	6	6	5	5	5	6	4
200-Ökonomie: gewählte Angaben	8	13	11	4	13	3	7	13	13	11	11	2	9	8	4	4	11	13	11	9	11	8	11	7
200: Anteil davon extern geprüft	38%	100%	100%	100%	31%	100%	0%	100%	23%		0%	100%	11%	50%	0%	0%	100%	54%	0%	50%	72%	37%	59%	39%
300-Ökologie: gewählte Standards	5	8	7	4	8	5	5	8	6	8	7	3	8	7	2	7	5	8	8	6	7	6	7	5
300-Ökologie: gewählte Angaben	13	32	19	17	27	11	10	20	18	17	24	7	17	17	9	10	15	29	23	18	24	15	23	13
300: Anteil davon extern geprüft	0%	100%	100%	100%	33%	100%	40%	100%	67%		0%	100%	12%	65%	100%	0%	100%	55%	0%	58%	74%	48%	61%	56%
400-Soziales: gewählte Standards	13	19	15	8	17	7	15	17	19	16	17	7	14	10	8	18	16	19	17	14	16	14	16	13
400-Soziales: gewählte Angaben	21	34	27	20	29	11	20	29	29	23	30	8	19	15	11	29	27	34	32	24	29	22	29	19
400: Anteil davon extern geprüft	29%	100%	100%	100%	17%	100%	0%	97%	14%		0%	100%	11%	20%	55%	0%	100%	68%	0%	48%	76%	34%	60%	35%
Summe gewählte Standards	21	33	28	14	31	14	24	31	31	30	30	12	27	21	13	29	26	33	31	25	27	24	29	22
% der möglichen Standards	64%	100%	85%	42%	94%	42%	73%	94%	94%	91%	91%	36%	82%	64%	39%	88%	79%	100%	94%					
Vergleich Studie 2016	30	43	43	24	46	24	29	41	41	40	42	32	38	32	23	37	-	46	-					
Differenz zu 2016	-9	-10	-15	-10	-15	-10	-5	-10	-10	-10	-12	-20	-11	-11	-10	-8	-	-13	-					
Summe gewählte Angaben	42	79	57	41	69	25	37	62	60	51	65	17	45	40	24	43	53	76	66	50	64	45	63	39
% der möglichen Angaben	53%	100%	72%	52%	87%	32%	47%	78%	76%	65%	82%	22%	57%	51%	30%	54%	67%	96%	84%					
Vergleich Studie 2016	49	87	87	57	91	48	41	68	69	68	81	54	79	54	34	37	-	91	-					
Differenz zu 2016	-7	-8	-30	-16	-22	-23	-4	-6	-9	-17	-16	-37	-34	-14	-10	+6	-	-15	-					
Anteil davon extern geprüft	21%	100%	100%	100%	26%	100%	11%	98%	32%		0%	100%	11%	45%	63%	0%	100%	61%	0%	52%	75%	39%	60%	43%
Anzahl branchenspezifische Angaben						11			15				4	5	7	47								
Anteil davon extern geprüft						100%			80%				25%	60%	57%	0%								

Tabelle 3: Gewählte Standards und Angaben pro Unternehmen

	Axel Springer	BASF	Bayer	BMW	Daimler	Deutsche Bank	Deutsche Telekom	Evonik	Fraport	Heidelberg Cement	Miele	Puma	REWE	RWE	SAP	Tchibo	Telefonica Deutschland	Volkswagen	Wacker Chemie	Durchschnitt	
102-16: Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen																					
% berichtet	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
% begründete Auslassungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
% nicht begründete Auslassungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
% nicht gewählt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
102-17: Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf die Ethik																					
% berichtet	50	100	100	100	100	50	100	75	0	50	50	0	50	100	100	50	100	100	100	100	72
% begründete Auslassungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
% nicht begründete Auslassungen	50	0	0	0	0	50	0	25	0	50	50	0	50	0	0	50	0	0	0	0	17
% nicht gewählt	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0	0	100	0	0	0	0	0	0	0	0	11
205-1: Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden																					
% berichtet	50	50	50	25	100	25	100	25	50	50	75	0	75	25	25	0	25	0	50	0	42
% begründete Auslassungen	0	25	0	75	0	25	0	0	0	0	0	0	0	50	0	0	0	50	0	12	
% nicht begründete Auslassungen	50	25	50	0	0	50	0	75	50	50	25	0	25	25	75	0	75	50	50	36	
% nicht gewählt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0	0	0	100	0	0	0	10	
205-2: Kommunikation & Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung																					
% berichtet	25	50	25	75	50	0	75	75	75	25	50	25	100	50	50	0	25	50	50	46	
% begründete Auslassungen	0	0	25	25	50	0	0	25	0	25	25	0	0	50	0	0	25	50	0	16	
% nicht begründete Auslassungen	75	50	50	0	0	0	25	0	25	50	25	75	0	0	50	0	50	0	50	28	
% nicht gewählt	0	0	0	0	0	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0	0	0	10	
205-3: Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen																					
% berichtet	0	17	0	38	67	0	50	100	100	50	100	0	50	0	0	100	50	50	63	44	
% begründete Auslassungen	0	0	0	37	33	0	50	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	17	0	8	
% nicht begründete Auslassungen	100	83	0	25	0	0	0	0	0	50	0	0	33	0	0	0	50	33	37	22	
% nicht gewählt	0	0	100	0	0	100	0	0	0	0	0	100	0	100	100	0	0	0	0	26	
415: Politische Einflussnahme: Angaben zum Managementansatz, Empfehlungen für die Berichterstattung 1.2.																					
% berichtet	0	75	100	0	50	0	100	50	75	0	100	0	50	100	0	0	0	0	100	42	
% begründete Auslassungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
% nicht begründete Auslassungen	0	25	0	0	50	0	0	50	25	0	0	0	50	0	0	100	100	100	0	26	
% nicht gewählt	100	0	0	100	0	100	0	0	0	100	0	100	0	0	100	0	0	0	0	32	
415-1: Parteispenden																					
% berichtet	100	100	100	0	100	0	100	100	100	0	50	0	100	100	100	100	100	100	100	76	
% begründete Auslassungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	0	0	0	0	0	0	0	0	3	
% nicht begründete Auslassungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
% nicht gewählt	0	0	0	100	0	100	0	0	0	100	0	100	0	0	0	0	0	0	0	21	
Insgesamt																					
% berichtet	47	70	68	48	81	25	89	75	72	39	75	18	75	68	54	50	57	57	80	60	
% begründete Auslassungen	0	4	4	20	12	4	7	4	0	4	11	0	2	14	0	0	4	17	0	6	
% nicht begründete Auslassungen	39	26	14	4	7	14	4	21	14	28	14	11	23	4	18	21	39	26	20	18	
% nicht gewählt	14	0	14	28	0	57	0	0	14	29	0	71	0	14	28	29	0	0	0	16	

Tabelle 4: Berichterstattung über die korruptionsbezogenen Angaben

UNTERSTÜTZUNG

Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft.

Um unabhängig und wirkungsvoll arbeiten zu können, ist Transparency Deutschland auf Ihre Unterstützung angewiesen.

So können Sie aktiv werden:

Spenden

Schon mit Ihrer einmaligen Spende unterstützen Sie unsere Arbeit wirkungsvoll.

Fördern

Als Fördererin bzw. Förderer tragen Sie durch eine regelmäßige monatliche oder jährliche Spende kontinuierlich zur Bekämpfung von Korruption bei. Wir informieren Sie dafür regelmäßig über unsere Aktivitäten und Veranstaltungen.

Mitglied werden

Als Mitglied bringen Sie sich aktiv ein. Zum Beispiel in einer unserer Regionalgruppen oder für Schwerpunktthemen wie Wirtschaft, Politik, Sport und Gesundheitswesen.

Wir sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bei Spenden und Förderbeiträgen ab 1.000 Euro pro Jahr veröffentlicht Transparency Deutschland die Namen der Spenderinnen und Spender im Jahresbericht und auf der Webseite.

Transparency International Deutschland e.V.

GLS Bank · Konto: 11 46 00 37 00 · BLZ: 430 609 67

IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00

BIC: GENO DE M 1 GLS

Zu Transparency Deutschland

Transparency International Deutschland e. V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. In Arbeits- und Regionalgruppen werden die Ziele an entscheidende Stellen transportiert, Lösungen erarbeitet und gesellschaftliche wie politische Entwicklungen kritisch begleitet.



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Verfasser:

Dr. Manfred zur Nieden, Max Braun, Dr. Anil Gürtürk

Transparency International Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 44

10119 Berlin

Telefon: 030 - 54 98 98 - 0

Telefax: 030 - 54 98 98 - 22

office@transparency.de

www.transparency.de



@transparency_de



TransparencyDeutschland

Juli 2020

ISBN: 978-3-944827-35-3

Gestaltung Umschlag: Julia Bartsch, Berlin



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.